



SCHUMPETER SCHOOL DISCUSSION PAPERS

Progressiver Einkommensteuertarif und Ehegattenbesteuerung: Simulationsanalyse alternativer Besteuerungskonzepte

Claudia Neugebauer

Marcel Mattern

Bergische Universität Wuppertal,

Lehrstuhl für Finanzwissenschaft und
Steuerlehre

The Schumpeter Discussion Papers are a publication of the Schumpeter School of Business and Economics, University of Wuppertal, Germany

For editorial correspondence please contact
SSBEEEditor@wiwi.uni-wuppertal.de

SDP 2025-001
ISSN 1867-5352

Impressum
Bergische Universität Wuppertal
Gaußstraße 20
42119 Wuppertal
www.uni-wuppertal.de
© by the author

Progressiver Einkommensteuertarif und Ehegattenbesteuerung: Simulationsanalyse alternativer Besteuerungskonzepte

Claudia Neugebauer, Marcel Mattern

Der progressive Steuertarif ist ein zentrales Element des deutschen Steuersystems. Er zielt darauf ab, höhere Einkommen stärker zu besteuern und somit eine gerechtere Verteilung der Steuerlast zu gewährleisten. Auch bei einem progressiven Tarifverlauf soll die Gesamtsteuerbelastung verheirateter Personen nicht höher sein als das von zwei Ledigen. Als Alternative zum geltenden Ehegattensplitting wird schon seit Längerem die Individualbesteuerung diskutiert, ggf. kombiniert mit einem übertragbaren Grundfreibetrag oder aber der Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen (Realsplitting). Der vorliegende Beitrag analysiert anhand der FAST Daten, wie sich die Gesamtsteuerbelastung zusammen veranlagter Ehegatten bei Anwendung alternativer Besteuerungsmodelle verändern würde. Die Resultate zeigen, dass die Effekte je nach Alter, Haushaltsgröße und Einkommensverteilung zwischen den Ehegatten stark variieren. Das Prinzip der Nichtdiskriminierung wird beim Splittingverfahren uneingeschränkt und bei alternativen Besteuerungsmodellen umso eher erreicht, je höher der zu berücksichtigende Unterhaltsbetrag ausfällt.

The progressive income tax rate is central to the German tax system. The aim is to tax higher incomes more heavily, thus ensuring a fairer distribution of the tax burden. Under this system, the total tax burden for married persons should not exceed that for two single individuals. Individual taxation has been discussed as an alternative to the current marriage splitting system, possibly combined with a transferable basic tax-free allowance or the consideration of maintenance payments (real splitting). This article uses FAST data to analyze how the total tax burden of jointly assessed spouses would change if alternative taxation models were applied. The results show that the effects vary greatly depending on age, household size and income distribution between the spouses. The principle of non-discrimination is fully achieved under the splitting method, and with alternative taxation models, this principle is better fulfilled the higher the amount of maintenance payments considered.

JEL-Klassifikation: D31, H24, K34

Stichworte: Ehegattenbesteuerung, Realsplitting, Tarifsimulation

Keywords: joint taxation, individual taxation, tax rate simulation

1. Einleitung

Die heutige Ehegattenbesteuerung basiert auf einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) von 1957.¹ Das damalige Einkommensteuergesetz stammte noch aus der Zeit des Nationalsozialismus und sah vor, dass die Einkünfte der Ehefrau und der im Haushalt lebenden Kinder² in die Zusammenveranlagung einzubeziehen waren. Während die Zusammenveranlagung bis zum Ende des Ersten Weltkriegs aufgrund der geringen Steuerprogression und der niedrigen Steuersätze zu keiner spürbaren Mehrbelastung der Ehegatten führte, änderte sich dies, als sich der Gedanke durchsetzte, dass die Steuergerechtigkeit eine steilere Progression des Tarifs erfordere.³ Die Maßnahme sollte zudem der Verdrängung der Ehefrau vom Arbeitsmarkt dienen. Als während des Zweiten Weltkriegs auch auf deren Arbeitskraft zurückgegriffen werden musste, wurden ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in 1941 aus der gemeinsamen Besteuerung herausgenommen,⁴ während für die übrigen Einkünfte weiterhin das Prinzip der Zusammenveranlagung galt. Bei den klagenden Eheleuten führte diese Regelung zu einer höheren Steuerbelastung gegenüber der getrennten Veranlagung. Das BVerfG⁵ entschied, dass die Mehrbelastung von Ehegatten nicht mit Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar ist. Da ein proportionaler Einkommensteuertarif aufgrund der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht in Betracht kam, wurde das Splittingverfahren⁶ eingeführt.⁷ Laut BVerfG entspricht dieses Verfahren dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, da es an die wirtschaftliche Realität der intakten Durchschnittsehe anknüpft, in der ein Transfer steuerlicher Leistungsfähigkeit zwischen den Partnern stattfindet.⁸ Zudem unterscheidet es nicht zwischen unbezahltener Haus- und bezahlter Berufstätigkeit und stellt so die Gleichwertigkeit der Arbeit von Mann und Frau her. Das BVerfG ordnet das Ehegattensplitting als keine beliebig veränderbare „Vergünstigung“ ein, sondern als eine am Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG und der wirtschaftlichen

¹ Vgl. BVerfG-Urt. v. 17.01.1957 – 1 BvL 4/54, BVerfGE 6, S. 55.

² In 1964 entschied das BVerfG, dass die aus der Haushaltsbesteuerung resultierende Zusammenveranlagung von Eltern und Kindern nicht verfassungskonform ist. Seitdem werden Kinder einzeln veranlagt. Vgl. BVerfG-Urt. v. 30.06.1964 – 1 BvL 16/62, BVerfGE 18, S. 97.

³ Vgl. BVerfG-Urt. v. 17.01.1957 – 1 BvL 4/54, BVerfGE 6, S. 55, Rn. 45.

⁴ Vgl. BVerfG-Urt. v. 17.01.1957 – 1 BvL 4/54, BVerfGE 6, S. 55, Rn. 42f.

⁵ BVerfG-Urt. v. 17.01.1957 – 1 BvL 4/54, BVerfGE 6, S. 55.

⁶ Bereits vor dem Urteil wurden alternative Besteuerungsverfahren diskutiert, darunter auch das US-amerikanische System der Zusammenveranlagung mit (Voll-)Splitting. Ebenso wie in Deutschland gestaltet sich die Einkommensteuer in den USA progressiv, wobei auf Bundesebene, auf Ebene des Bundesstaates und der Kommune Einkommensteuer erhoben werden können, die ganz oder teilweise miteinander verrechenbar sind (vgl. *Bundesministerium der Finanzen* (2023), S. 29f.). In den USA wurde das Ehegattensplitting mehrfach reformiert und Zweiverdiener-Ehen können eine höhere Steuerschuld haben als Ledige (marriage penalty). Dies wäre in Deutschland verfassungswidrig. Vgl. *Schomäcker* (2020), S. 171; *Kanzler* (2002), S. 759.

⁷ Vgl. *Althammer* (2003), S. 160; *Kanzler* (2002), S. 759.

⁸ Vgl. BVerfG v. 03.11.1982 - 1 BvR 620/78, 1 BvR 1335/78, 1 BvR 1104/79, 1 BvR 363/80, BVerfGE 61, S. 319, Rn. 80; BVerfG-Urt. v. 07.05.2013 – 2 BvR 909/06, BVerfGE 133, S. 377.

Leistungsfähigkeit der Ehepaare (Art. 3 Abs. 1 GG) orientierte sachgerechte Besteuerung.⁹ Bis zur gesetzlichen Neuregelung im Jahr 1958 stand es den Ehegatten frei, anstelle der Zusammenveranlagung die getrennte Besteuerung zu wählen. Dies führte dazu, dass Ehepaare mit höheren Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und Selbständiger Tätigkeit Verträge miteinander abschlossen, um das Einkommen untereinander zu verteilen und so die Progressionswirkung abzumildern. Für Ehepaare mit anderen Einkunftsarten bestand und besteht diese Möglichkeit nicht.¹⁰

Die Kritiker des Splittingverfahrens argumentieren, dass die Zusammenveranlagung Ehefrauen von einer Vollzeittätigkeit abhalte. Denn der größte „Splittingvorteil“ wird dann erzielt, wenn der Einkommensunterschied zwischen den Ehepartnern möglichst groß ist. Dies sei häufig dann der Fall, wenn nur der Mann Einkünfte erzielt. Daher wird von verschiedenen Autoren die Individualbesteuerung gefordert. Zur Abmilderung der Progressionswirkung und zum Ausgleich der Verpflichtungen, die sich aus der Ehe im Vergleich zur nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft gegenüber dem nicht Erwerbstätigen oder geringer verdienenden Partner ergeben, wird die Übertragung des Grundfreibetrages bzw. eines Betrages in Höhe des Realsplittings diskutiert.¹¹

Unter Verwendung der Daten der faktisch anonymisierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik (FAST 2017) wird im Folgenden untersucht, inwieweit die alternativen Besteuerungsmodelle das Postulat der Nichtdiskriminierung der Ehe sowie der Globaleinkommensbesteuerung gewährleisten. In einem ersten Schritt wird die bestehende wissenschaftliche Literatur gesichtet. Anschließend werden die verwendeten Daten erläutert und deskriptive Analysen durchgeführt. Schließlich wird analysiert, wer bei einer Reform gewinnen oder verlieren würde. Der Beitrag schließt mit einer Zusammenfassung.

2. Literaturüberblick

In der wissenschaftlichen Literatur wird kein Thema so kontrovers und emotional diskutiert wie das Splittingverfahren. *Maiterth/Chirvi* (2015) sowie *Beznoska et al.* (2019) weisen darauf hin, dass die Frage nach der angemessenen Besteuerung von Ehegatten wissenschaftlich nicht eindeutig geklärt werden kann, sondern auf der Grundlage von Werturteilen entschieden werden müsse.¹² Aufgrund des Postulats der Nichtdiskriminierung der Ehe und der

⁹ Vgl. BVerfG v. 03.11.1982 - 1 BvR 620/78, 1 BvR 1335/78, 1 BvR 1104/79, 1 BvR 363/80, BVerfGE 61, S. 319, Rn. 81.

¹⁰ Vgl. BVerfG v. 07.05.2013 – 2 BvR 909/06, BVerfGE 133, S. 377, Rn. 11.

¹¹ Vgl. *Bach et al.* (2020), S. 786; *Meier/Künzli* (2024), S. 4; *Sachverständigenrat* (2023b) m.w.H.

¹² Vgl. *Maiterth/Chirvi* (2015), S. 19; *Beznoska et al.* (2019), S. 63.

Globaleinkommensbesteuerung kann der „Splittingvorteil“ lt. *Homburg* (2015) nur beseitigt werden, indem der konvexe Tarif durch einen proportionalen Tarif ersetzt werde.¹³ Nur in diesem Fall sei gewährleistet, dass die gemeinsame Steuerlast ausschließlich von der Summe der Einkommen abhängt und nicht von deren Verteilung untereinander. Da der progressive Tarif jedoch nicht zur Diskussion steht, befürworten *Jachmann-Michel* (2023) und *Baumgarten/Houben* (2014) die Beibehaltung des Ehegattensplittings.¹⁴ Nur dieses gewährleiste die Anerkennung der Ehe als Lebens- und Erwerbsgemeinschaft, in der die Gestaltung des Zusammenlebens der Ehegatten ohne staatliche Einflussnahme erfolgen könne.¹⁵ Demgegenüber vertreten *Bareis/Siegel* (2016) die Auffassung, dass das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit auch bei Ehegatten mit dem Prinzip der Individualbesteuerung verbunden werden können, sofern Fragen der Leistungsfähigkeit sowie eheliche Unterhaltsverpflichtungen berücksichtigt würden.¹⁶ Im unteren Einkommensbereich könnte das Ehegattensplitting durch ein „Ehegeld“ oder einen geminderten Tarifverlauf ersetzt werden.¹⁷ Um eine Einkommensverschiebung vom Erst- auf den Zweitverdiener zu verhindern, schlägt *Richter* (2023) die Beschränkung der Reform der Ehegattenbesteuerung auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor.¹⁸ Dies könnte jedoch nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich sein, sondern auch zu Abgrenzungsproblemen führen, wenn Ehepaare neben ihrem Gehalt Einkünfte aus anderen Einkunftsarten beziehen. *Hechtner/Maiterth* (2025) gelangen unter Verwendung der FAST-Daten zu dem Ergebnis, dass Verteilungsgesichtspunkte eher für als gegen das Ehegattensplitting sprechen. Denn ein gestiegener Gini-Koeffizient des Netto-Einkommens sowie ein gesunkener Konzentrationsindex der Einkommensteuer bzw. ein geringerer Kakwani-Index bewirken bei einer Individualbesteuerung weniger Umverteilung als beim Ehegattensplitting. Denn zu 90 % entfalle der Splittingvorteil auf Ehepaare mit Kindern. Rund 60 % der Alleinverdiener-Ehepaare befänden sich in den unteren drei Einkommensdezilen, so dass diese Ehepaare von dem Ehegattensplitting nicht stark profitieren.¹⁹ Damit bestätigen sie weitestgehend die Resultate von *Bach et al.* (2003), wonach das Splittingvolumen zu etwa zwei Dritteln auf Ehepaare mit Kindern entfalle. Es steige mit zunehmenden steuerpflichtigem Einkommen und sei bei Ehepaaren mit Kindern höher als bei jenen ohne Kinder. Daraus folgern sie, dass das Ehegattensplitting familien- und sozialpo-

¹³ Vgl. *Homburg* (2015), S. 86f.

¹⁴ Vgl. *Baumgarten/Houben* (2014), S. 116; *Jachmann-Michel* (2023), S. 384.

¹⁵ Vgl. *Kirchhof* (2016), S. S1; *Kirchhof* (2020), S. 749; *Kube* (2016), S. 332; *Stöcker* (1999), S. 234.

¹⁶ Vgl. *Bareis/Siegel* (2016), S. 306. So auch *Bach et al.* (2016), S. 316; *Bach et al.* (2017), S. 247; *Bach et al.* (2020), S. 786; *Bach/Wrohlich* (2024), S. 15; *Blömer/Brandt/Peichl* (2021); *Buslei/Wrohlich* (2014), S. 6; *Dorn et al.* (2022), S. 127.

¹⁷ Vgl. *Bareis/Siegel* (2016), S. 306; *Reey* (2016), S. 324.

¹⁸ Vgl. *Richter* (2023), S. 709.

¹⁹ Vgl. *Hechtner/Maiterth* (2025), S. 14 u. 19.

litisch wirksam sei.²⁰ Dennoch werden Reformoptionen diskutiert. Vielfach wird dies damit begründet, dass die Grenz- und Durchschnittsteuerbelastung des Zweitverdieners die des Erstverdieners erheblich übersteige.²¹ Denn aus dem Zusammenspiel von progressiv verlaufendem Steuertarif und den Sozialversicherungsbeiträgen resultiere insbes. bei Anwendung der Steuerklasse V eine Grenzbelastung von über 50 %.²² Um bereits beim Lohnsteuerverfahren die Belastungen für den Zweitverdiener abzumildern, soll die Lohnsteuerklassenkombination III/V frühestens ab dem 01.01.2030 in das Faktorverfahren überführt werden.²³ Der Bundesrechnungshof empfahl hingegen bereits 2021 das Faktorverfahren abzuschaffen. Es werde nur von 0,6 % der Antragsberechtigten genutzt, so dass es die damit vom Gesetzgeber verfolgten Ziele zur Förderung der Gleichstellung verfehle. Zwar führe das Faktorverfahren für den Zweitverdiener zu einem geringeren Lohnsteuereinbehalt als in der Steuerklasse V, gleichzeitig werde aber der Erstverdiener höher belastet als in der Steuerklasse III. Da Ehepaare beim Faktorverfahren somit insgesamt mehr Lohnsteuer zahlen als bei der Steuerklassenkombination III/V, erhielten sie in 83 % der geprüften Fälle eine Einkommensteuererstattung i.H.v. durchschnittlich 1.000 €.²⁴

Obwohl die Lohnsteuer nur eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer darstellt, wird aus der ungleichen Verteilung der Steuerlast zwischen den Ehepartnern hergeleitet, dass diese den Zweitverdiener von einer „(weitergehenden) Rückkehr“ auf den Arbeitsmarkt abhalte.²⁵ Die mit einer Abschaffung bzw. Reform des Ehegattensplittings verbundenen positiven Arbeitsangebotseffekte werden auf eine Größenordnung von ca. 200.000²⁶ bis 389.000²⁷ Vollzeitäquivalente geschätzt. Die bei einer Abschaffung des Splittingverfahrens zu erwartenden Steuermehr-einnahmen²⁸ würden zudem fiskalische Spielräume schaffen,²⁹ die lt. Becker (2024) für eine

²⁰ Vgl. Bach et al. (2003), S. 65 ff.

²¹ Vgl. Bach et al. (2022), S. 160.

²² Vgl. u.a. Becker (2021), S. 290; Bick/Fuchs-Schündeln (2018), S. 1545; Blömer/Consiglio (2022), S. 14f.; Blömer/Peichl (2020b), S. 4; Borella et al. (2023), S. 105; Sachverständigenrat (2013), S. 352.

²³ Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz SteFeG) (2024), S. 14.

²⁴ Vgl. Bundesrechnungshof (2021), S. 1f.

²⁵ Vgl. Becker/Englisch (2016), S. S4; Blömer/Brandt/Dorn et al. (2021), S. 37; Blömer/Brandt/Peichl (2021); Blömer/Brandt/Dorn et al. (2021), S. 4; Blömer/Fischer et al. (2021), S. 16; Borella et al. (2023), S. 102; Christl et al. (2022), S. 13; Hentze/Beznoska (2021), S. 1; Lembcke et al. (2021), S. 4; Rainer/Peichl (2021), S. 6; Roth (2022), S. 965; Sachverständigenrat (2023b), S. 42; Sachverständigenrat (2023a), S. 10; Schätzlein (2019), S. 30 m.w.H.

²⁶ Vgl. Meier/Künzli (2024), S. 17.

²⁷ Vgl. Bachmann et al. (2021), S. 126.

²⁸ Vgl. Becker (2024), S. 19.

²⁹ Vgl. Bach et al. (2017), S. 247; Christl et al. (2023), S. 317; Frericks et al. (2023), S. 269.

Steuersenkung an anderer Stelle eingesetzt werden sollten.³⁰ *Bach* (2020) empfiehlt gezielt die breite Entlastung von Familien.³¹

Als Alternative zum derzeitigen Splittingverfahren werden verschiedene Optionen diskutiert. Eine reine Individualbesteuerung wird dabei vielfach als nicht verfassungskonform eingestuft, da zumindest das Existenzminimum beider Ehegatten bzw. die Unterhaltsverpflichtung steuerfrei sein müssten. Die Individualbesteuerung dient jedoch häufig als gedanklicher Vergleichsmaßstab,³² weshalb sie auch nachfolgend betrachtet wird. Um Unterhaltsverpflichtungen steuerlich zu berücksichtigen, wird die Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag,³³ der Berücksichtigung eines Unterhaltsbetrages (Realsplitting) oder die Übertragung eines Ehezusatzfreibetrags vorgeschlagen, der ggf. mit steigendem Einkommen des Zweitverdieners abschmilzt.³⁴ Da die Wirkung des Ehezusatzfreibetrags lt. *Beznoska et al.* (2019) deutlich höher ausfällt als der Splittingeffekt,³⁵ wird diese Reformoption im Folgenden jedoch nicht betrachtet. Ebenso bleibt das vorgeschlagene Familiensplitting³⁶ unberücksichtigt, da die Besteuerung der Ehegatten im Vordergrund steht.

Zwecks Berechnung der Effekte von Reformoptionen werden vielfach die Daten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) verwendet. Das SOEP ist eine Längsschnittserhebung, bei der repräsentativ ausgewählte Haushalte und alle darin lebenden Personen einmal pro Jahr befragt werden.³⁷ Die beim SOEP verwendeten Einkommensbegriffe unterscheiden sich von der Definition der Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz. So gehören zu den Arbeitseinkünften Löhne und Gehälter aus allen Beschäftigungsverhältnissen einschl. Ausbildung, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit sowie Prämien, Überstunden und Gewinnbeteiligungen. Zu den Vermögensströmen gehören Einkommen aus Zinsen, Dividenden und Mieten. Private Transfers umfassen Zahlungen von Personen außerhalb des Haushalts, einschließlich Alimente und Unterhaltszahlungen für Kinder.³⁸ Die Steuerbelastung des Haushaltes wird nach dem von *Schwarze* (1995) entwickelten Konzept berechnet. Bei Eheleuten wird dabei standardgemäß das Splittingverfahren angewendet.³⁹ Die Haushalte werden selbst nicht dazu befragt, welche Veranlagungsform sie aus welchen Gründen gewählt haben. Hier besteht noch eine

³⁰ Vgl. *Becker* (2024), S. 17.

³¹ Vgl. *Bach* (2020), S. 795.

³² So z.B. auch bei *Hechtnar/Maiterth* (2025), S. 14.

³³ Vgl. *Beznoska et al.* (2019), S. 46.

³⁴ Vgl. u.a. *Bach et al.* (2020), S. 786; *Blömer/Brandt/Dorn et al.* (2021), S. 37; *Fuest/Peichl* (2020), S. 164; *Sachverständigenrat* (2023a), S. 365.

³⁵ Vgl. *Beznoska et al.* (2019), S. 50.

³⁶ Vgl. *Bergs et al.* (2006), S. 639; *Beznoska et al.* (2019), S. 53; *Kirchhof* (2020), S. 755.

³⁷ Vgl. *Wagner et al.* (2008), S. 301.

³⁸ Vgl. *Grabka* (2024), S. 40.

³⁹ *Schwarze* (1995), S. 7; *Grabka* (2024), S. 44.

Forschungslücke, die auch unter Verwendung der FAST-Daten nicht gefüllt werden kann, da die Daten der getrennt veranlagten Ehepaare aktuell nicht zusammengespielt werden können. Das für Analysezwecke ebenfalls verwendete ifo Tax and Transfer Behavioral Microsimulation Model (ifo-MSM-TTL)⁴⁰ basiert ebenso auf den SOEP-Daten. Das Steuer- und Transfersystem wird auf den aktuellen Rechtsstand bezogen und entsprechend nachgebildet. Unter Berücksichtigung von Freibeträgen, Anrechnungspauschalen, Sonderausgaben sowie Abzugsbeträgen für außergewöhnliche Belastungen und sonstigen Privataufwendungen wird das individuell verfügbare Nettoeinkommen berechnet. Für die betrachteten Reformvarianten werden die zu leistenden Einkommensteuerzahlungen der Haushalte ermittelt.⁴¹ Eine andere Vorgehensweise besteht darin, administrative Daten aus unterschiedlichen Quellen zu kombinieren, wie z.B. die Steuerdaten des Taxpayer-Panels des Statistischen Bundesamtes (TPP) mit den Sozialversicherungsdaten des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB).⁴² Bei den IAB-Daten werden Arbeitseinkommen allerdings nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Sozialversicherung erfasst. Die Einkünfte von Selbständigen sowie Beamten werden hier nicht erhoben. Im Taxpayer-Panel fehlen zudem Einkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze sowie die steuerbefreiten Minijobber.⁴³ Aufgrund der verwendeten Datenbasis beschränken sich die empirischen Untersuchungen überwiegend auf Arbeitnehmerhaushalte, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen. Offen bleibt somit, wie die Reformoptionen wirken, wenn alle Einkunftsquellen sowie Verlustverrechnungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Diese Informationen sind in den Daten der faktisch anonymisierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik (FAST 2017) enthalten, weshalb diese in der vorliegenden Analyse verwendet werden.

3. Datenbasis und Simulation alternativer Veranlagungsformen

Bei der faktisch anonymisierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik (FAST 2017) handelt es sich um eine 10 %-Stichprobe der veranlagten Steuerfälle (70,5 %) sowie aller elektronisch übermittelten Lohnsteuerjahresbescheinigungen, bei denen keine Veranlagung durchgeführt worden ist (29,5 %). Nach Bereinigung des Datensatzes um Fälle mit unvollständigen oder aber widersprüchlichen Angaben verbleiben ca. 4,05 Mio. Beobachtungen. Mit Hilfe der Hochrechnungsfaktoren kann auf die Grundgesamtheit von ca. 41,8 Mio. Steuerfälle geschlossen werden. Bei einer Zusammenveranlagung muss beachtet werden, dass ein Steuerfall für zwei Steuer-

⁴⁰ Hier werden die Daten des SOEP sowie die Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Datensätzen des IAB verwendet. Vgl. Blömer/Peichl (2020b); Sachverständigenrat (2023b); Blömer/Peichl (2020a).

⁴¹ Vgl. Blömer/Brandt/Peichl (2021), S. 13.

⁴² Vgl. Peichl/Rude (2022), S. 3.

⁴³ Vgl. Peichl/Rude (2022), S. 3f.

pflichtige steht. Die FAST-Daten enthalten eine Vielzahl von Angaben zu den Steuerpflichtigen, darunter z.B. das Geschlecht, Alter, Anzahl der Kinder (max. 4), Kindschaftsverhältnis zum Steuerpflichtigen und zur Ehefrau, Veranlagungsart, Gewerbekennung bzw. Freie Berufe, Bundesland der Veranlagung bzw. die Region (West/Ost), realisierte Einkunftsarten, die Summe der Einkünfte je Steuerpflichtigen sowie die steuerlich zu berücksichtigen Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen etc. Wie bei den zuvor genannten Datensätzen sind auch beim FAST-Datensatz Einschränkungen zu beachten. So sind Aussagen über die Bildung der Steuerpflichtigen oder den zeitlichen Umfang der Erwerbstätigkeit nur bedingt möglich. Informationen über den Bezug steuerfreier privater bzw. öffentlicher Transferzahlung oder das Vorliegen eines „Minijobs“⁴⁴ sind nicht verfügbar. Die FAST-Daten bilden somit die reale Markteinkommenssituation der veranlagten Steuerfälle ab. Somit können unterschiedlichen Erwerbskonstellationen sowie Verlustsituationen berücksichtigt und die sich aus einem Wechsel des Besteuerungsmodells ergebenden Effekte in die Betrachtung miteinbezogen werden.⁴⁵

3.1 Allgemeine Angaben zur Veranlagung

Von den Beobachtungen sind 81,3 % im Westen und 18,7 % im Osten ansässig. Das Durchschnittsalter der Männer liegt bei 47 Jahren, jenes der Frauen bei 49. Von den veranlagten Steuerfällen erfolgte für 51,1 % eine Einzelveranlagung, für 0,4 % die übrige Veranlagung („Gnadenplitting“), weitere 3,5 % wählten die getrennte Veranlagung⁴⁶ und 45,1 % die Zusammenveranlagung. Obwohl bei der getrennten Veranlagung beide Ehegatten eine eigene Steuererklärung abzugeben haben,⁴⁷ liegt die Zahl der weiblichen Beobachtungen nur bei 79,6 % der männlichen.

⁴⁴ In 2023 übten rd. 6,4 Mio. Personen einen Minijob aus, davon 3,1 Mio. als Haupttätigkeit (Frauenanteil 64 %) und 3,3 Mio. als Nebenjob (Frauenanteil 54 %) (vgl. *Bundesagentur für Arbeit* (2024), S. 6). Minijobber leben häufiger in Westdeutschland. Rd. 20 % haben ein Haushaltsnettoeinkommen von bis zu 1.300 €; rd. 27% von über 2.800 € (vgl. *Grabka et al.* (2020), S. 844).

⁴⁵ Vom Statistischen Bundesamt werden die Steuerfälle nach unterschiedlichen Kriterien in sechs Anonymisierungsbereiche untergliedert. Für die Anonymisierung in Abhängigkeit zur Einkommenshöhe wurden die Daten in unterschiedliche Einkommensbereiche untergliedert und jeweils auf diese Bereiche abgestimmte Anonymisierungen durchgeführt (Tannenbaumanonymisierung). Um den mit einer Anonymisierung verbundenen Verlust an Daten möglichst gering zu halten, werden diejenigen Merkmalsträger schwächer anonymisiert, die einem geringeren Aufdeckungsrisiko ausgesetzt sind (vgl. *Kann* (2022), S. 7). Dem 1. Anonymisierungsbereich sind 89,6 % aller Beobachtungen einzurichten, dem 2. 9,3 %, dem 3. 1 %, dem 4. 0,05 % und dem 5. 0,02 %, d.h., zu rd. 98,9 % der Gesamtbeobachtungen liegen umfangreiche Angaben vor.

⁴⁶ Mit dem Steuervereinigungsgesetz 2011 (StVereinfG 2011) wurde ab dem VZ 2013 die getrennte Veranlagung durch die Einzelveranlagung für Ehegatten ersetzt. Die neu geschaffene Form der Einzelveranlagung für Ehegatten unterscheidet sich nur wenig von der bisherigen getrennten Veranlagung. Die Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerermäßigungen sind bei dem Ehepartner abzuziehen, der die Kosten getragen hat. Auf Antrag werden sie zur Hälfte zugerechnet. Die Kosten können nicht beliebig steueroptimal zugeordnet werden (vgl. *Schneider* (2025), Rn. A66). In den FAST-Daten werden diese Fälle weiterhin als „getrennte Veranlagung“ erfasst.

⁴⁷ Vgl. *Schöler* (2025), Rn. 3.

Aus den Angaben zur Veranlagungsart und zum angewandten Tarif kann auf den Familienstand geschlossen werden. Bei den elektronisch übermittelten Daten weist das Statistische Bundesamt anhand der Lohnsteuerklasse den anzuwendenden Tarif zu und führt eine fiktive Veranlagung durch. Obwohl die Daten der Eheleute nicht zusammengespielt werden können, wird für jeden „Ehegatten“ auf sein getrennt ermitteltes zu versteuerndes Einkommen der Splittingtarif angewendet. Bei der weiteren Betrachtung bleiben diese Fälle außen vor, solange sie nicht explizit erwähnt werden. Während rd. 49 % der im Westen veranlagten Fälle verheiratet sind, sind es mit 45 % im Osten nur unwesentlich weniger. Im Alter von 30-40 Jahren sind es im Westen allerdings 36,7 % und im Osten nur 23,3 %. Auch in der Alterskohorte der 40-50-jährigen weist der Westen mit 50,4 % eine um 12 Prozentpunkte höhere Ehequote auf gegenüber dem Osten mit 38,7 %. Ohne Berücksichtigung der „übrigen Veranlagung“ wurde die Zusammenveranlagung⁴⁸ bundesweit von rund 92,9 % der Ehepaare gewählt, d.h., die Einzelveranlagung gem. § 26a EStG wurde nur von knapp 7,1 % der veranlagten Steuerfälle in Anspruch genommen. Mit 9,8 % wurde die getrennte Veranlagung in den neuen Bundesländern häufiger gewählt als in den alten mit 6,6 %. Über die Gründe hierfür kann keine Aussage getroffen werden, da die Daten der einzeln veranlagten Ehegatten nicht zusammengeführt werden können.

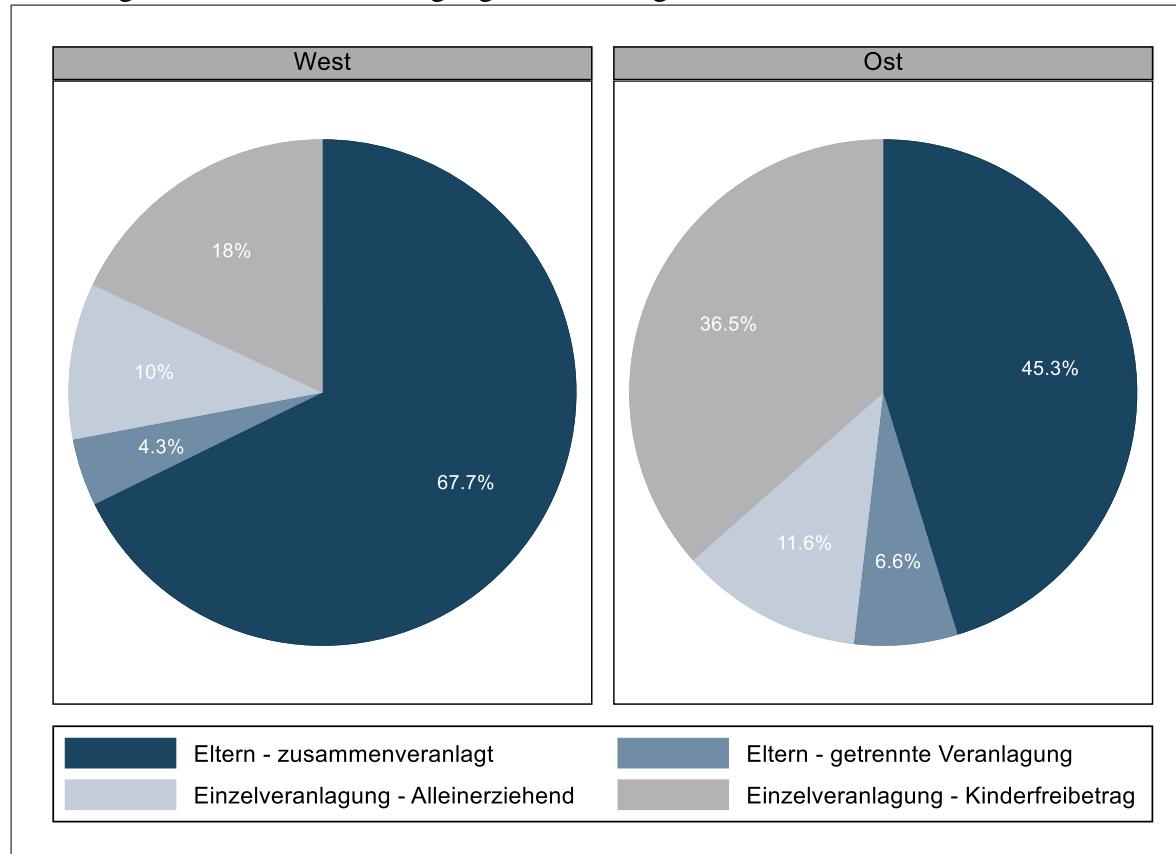
3.2 Ehestand und steuerlich zu berücksichtigende Kinder

In rd. 33 % aller veranlagten Haushalte werden Kinder berücksichtigt. Wie aus Abbildung 1 zu ersehen ist, lebten im Westen rd. 72 % der Kinder im Haushalt ihrer Eltern, die die Kriterien für eine Zusammenveranlagung erfüllen, während es im Osten nur bei 51,9 % der Fall ist. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gem. § 24b EStG wird bei 10 % der im Westen einzeln veranlagten Fälle geltend gemacht, während es im Osten 11,6 % sind. Leben die Eltern des Kindes ohne Trauschein zusammen oder besteht eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person, kann gem. § 24b Abs. 3 EStG kein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Anspruch genommen werden. Dies trifft bei 36,5 % der im Osten einzeln veranlagten Steuerfälle und für lediglich 18 % der im Westen veranlagten Steuerfälle zu. Zu vermuten ist, dass Eltern in den neuen Bundesländern auch ohne Trauschein eine Haushaltsgemeinschaft bilden. Im Gegensatz zur Situation vor der Wiedervereinigung bestehen keine besonderen Anreize mehr für eine Eheschließung, wie z.B. der Zugang zu einer eigenen Wohnung.⁴⁹ In Abbildung 1 werden die Haushalte in West und Ost in Abhängigkeit von ihrer Veranlagung und mindestens einem Kind dargestellt.

⁴⁸ Hierunter fällt auch die übrige Veranlagung, d.h. das sogenannte Gnadensplitting. Dies betrifft lediglich 0,4 % aller veranlagten Beobachtungen.

⁴⁹ Vgl. Skopek/Dräger (2017), S. 14.

Abbildung 1: Kinder und Veranlagungsart nach Region



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, FAST 2017. Eigene Berechnungen.

3.3 Durchschnittliche Summe der Einkünfte

Die durchschnittliche Summe der Einkünfte (SdE) über alle Beobachtungen beträgt rd. 41.050 € (s. Tabelle 1). Auf die untersten 20 % der Steuerfälle entfällt 2 % der Summe der Einkünfte; auf die obersten 20 % hingegen 53,1 %.

Tabelle 1: Durchschnittliche Summe der Einkünfte, Minimum- und Maximum-Werte für alle Beobachtungen sowie nach Veranlagungsart und Region

	Deutschland	min.	max.	West	Ost
Summe der Einkünfte	41.041 €	-47.614.436 €	86.655.233 €	42.523 €	34.594 €
Summe der Einkünfte nach Veranlagungsart					
Getrennte Veranlagung	44.446 €	-27.069.036 €	86.655.233 €	47.265 €	35.088 €
Zusammenveranlagung	69.778 €	-22.116.336 €	53.797.765 €	71.651 €	60.235 €
Einzelveranlagung	34.350 €	-47.614.436 €	71.409.259 €	35.630 €	29.052 €
Übrige Veranlagung	34.781 €	-2.780.738 €	19.644.592 €	36.263 €	27.074 €
Elektronische Übermittlung	18.088 €	1 €	8.660.749 €	17.998 €	18.453 €

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, FAST 2017. Eigene Berechnungen.

Wie bereits *Bach et al.* (2003) beobachteten, weisen die neuen Bundesländer ein niedrigeres Einkommensniveau auf als die alten.⁵⁰ Im Westen liegt die SdE mit 42.525 € knapp über dem Bundesdurchschnitt, während es im Osten mit 34.595 € erheblich darunter liegt. In Abhängigkeit von der Veranlagungsart gleicht sich die Summe der Einkünfte zwischen den Regionen an.

⁵⁰ Vgl. *Bach et al.* (2003), S. 20.

So realisieren die nicht veranlagten Fälle in den neuen Bundesländern eine höhere Summe der Einkünfte gegenüber den alten Bundesländern. Aus Tabelle 1 ist zudem ersichtlich, dass weder der Ehestand noch die regionale Ansässigkeit automatisch mit niedrigeren Einkünften im Vergleich zu ledigen Personen oder zu den alten Bundesländern verbunden ist. Die beobachtbaren Minimum- bzw. Maximalbeträge verdeutlichen zudem, dass eine große Spannbreite bei der Summe der Einkünfte zu beobachten ist. Die durchschnittliche Summe der Einkünfte variiert aber nicht nur nach Region, Geschlecht und Veranlagungsform, sondern ebenso je nach realisierter und wesentlicher Einkunftsart, wie aus Tabelle 2 ersichtlich ist. Die geringste Varianz weisen Steuerpflichtige auf, die ausschließlich Überschusseinkünfte ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit realisieren.

Tabelle 2: Durchschnittliche Einkünfte nach Einkunftsart, Summe der Einkünfte nach Veranlagungsart, Geschlecht und Region

Einkunftsart	Gesamtbeobachtungen	Deutschland	West	Ost	Deutschland	West	Ost
		Männer		Frauen			
Land- und Forstwirtschaft	16.626 €	16.740 €	16.675 €	17.790 €	8.983 €	9.015 €	8.468 €
Gewerbebetrieb	25.735 €	25.085 €	25.469 €	23.069 €	13.313 €	13.125 €	14.290 €
Selbständige Arbeit	39.396 €	45.698 €	48.157 €	35.308 €	24.152 €	23.320 €	27.243 €
Nichtselbständige Arbeit	36.009 €	36.682 €	38.018 €	30.193 €	23.877 €	23.849 €	23.996 €
Kapitalvermögen	5.405 €	4.940 €	5.035 €	4.337 €	3.740 €	3.873 €	2.951 €
Vermietung und Verpachtung	6.362 €	4.958 €	5.105 €	3.945 €	4.709 €	4.924 €	3.206 €
Sonstige Einkünfte	11.433 €	10.252 €	10.311 €	10.005 €	7.928 €	7.407 €	9.948 €
Durchschnittliche Summe der Einkünfte bei ausschließlichen Einkünften aus:							
Überschusseinkünften*	19.265 €	16.334 €	17.363 €	13.836 €	14.162 €	14.522 €	13.472 €
Gewinneinkunftsarten	42.490 €	44.140 €	48.003 €	31.889 €	33.360 €	35.291 €	27.781 €
Nichtselbständiger Arbeit	32.628 €	32.858 €	33.970 €	27.955 €	23.271 €	23.279 €	23.240 €
Durchschnittliche Summe der Einkünfte nach Veranlagungsart, wenn nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vorliegen							
Getrennte Veranlagung	37.760 €	42.030 €	44.963 €	34.034 €	34.308 €	35.822 €	29.770 €
Zusammenveranlagung	65.350 €	48.040 €	50.003 €	38.160 €	24.949 €	24.531 €	26.630 €
Einzelveranlagung	32.890 €	34.723 €	35.669 €	30.546 €	30.792 €	31.375 €	28.160 €
Übrige Veranlagung	44.692 €	47.814 €	47.253 €	52.074 €	41.727 €	41.041 €	47.066 €
Elektronische Übermittlung	18.088 €	19.765 €	19.826 €	19.512 €	15.990 €	15.696 €	17.157 €

* Ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, FAST 2017. Eigene Berechnungen.

Wird nach Alter differenziert, d.h. die unter 20-Jährigen und den über 60-Jährigen im Vergleich zu den 20- bis 60-Jährigen, so zeigt sich, dass in diese Einkünftekategorie vornehmlich Rentner*innen zu finden sind. Liegen neben den Überschusseinkunftsarten auch noch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor, überwiegt hingegen die Alterskohorte der 20- bis 60-Jährigen. Es zeigt sich aber auch, dass Frauen im Durchschnitt auch bei den Gewinneinkunftsarten geringere Einkünfte als Männer realisieren.⁵¹ Getrennt veranlagte Frauen weisen hingegen höhere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf gegenüber jenen, die die Zusammenveranlagung gewählt haben. Bei Männern ist das Gegenteil zu beobachten. Im bundesweiten Durchschnitt beläuft sich die Einkünftedifferenz zwischen den zusammenveranlagten Ehegatten auf

⁵¹ Vgl. u.a. Lechmann/Schnabel (2012), S. 1 m.w.H.

41.300 €. Im Westen beträgt sie 43.870 € und im Osten 28.230 €, d.h., in den neuen Bundesländern ist eine stärkere Gleichverteilung der Einkünfte zwischen den Ehegatten zu beobachten. Die vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten von realisiertem Einkünftevolumen sowie Veranlagungsform und die zu beobachtenden Varianzen erschweren die Bildung von „Musterfällen“.⁵² Dies zeigt sich auch bei der Zuordnung der Steuerfälle in die einzelnen Tarifzonen (s. Tabelle 3). Werden z.B. Ehepaare betrachtet, so zeigt sich, dass knapp 13,9 % der getrennt Veranlagten in die Proportionalzone fallen, aber nur 8,4 % der zusammen veranlagten Steuerfälle hierunter zu verorten sind. Werden die getrennt Veranlagten mit den einzeln Veranlagten, d.h. Ledigen verglichen, so zeigt sich, dass nur 9,25 % ein unter dem Grundfreibetrag liegendes zu versteuerndes Einkommen aufweisen, aber 17,04 % der Ledigen. Ehepaare mit überdurchschnittlichen Einkünften verzichten offenbar freiwillig auf die Anwendung des Ehegattensplittings und wählen stattdessen die Einzelveranlagung. Welche Gründe hierfür ausschlaggebend sind, kann nicht beurteilt werden, da entsprechende Analysen fehlen.

Tabelle 3: Zuordnung zu den Tarifzonen nach Veranlagungsart

	Grund- freibetrag	Progressionszonen		Proportionalzonen	
		14 % - 23,96 %	23,97 % - 42 %	42 %	45 %
Getrennte Veranlagung	9,25 %	11,70 %	65,17 %	13,36 %	0,52 %
Zusammenveranlagung	12,05 %	14,64 %	64,91 %	8,07 %	0,33 %
Einzelveranlagung	17,04 %	14,96 %	59,69 %	7,98 %	0,33 %
Übrige Veranlagung	13,92 %	19,86 %	58,50 %	7,22 %	0,49 %
Elektronische Übermittlung	43,32 %	10,60 %	42,14 %	3,92 %	0,02 %

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, FAST 2017. Eigene Berechnungen.

3.4 Bruttoarbeitslohn

Die geplante Reform der Steuerklassenkombination betrifft nur jene verheirateten Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen. Bundesweit realisieren 54,6 % der veranlagten Fälle nur eine Einkunftsart, weitere 31,9 % zwei und 10,8 % drei Einkunftsarten. Lediglich 2,7 % der Veranlagten beziehen aus mehr als drei Quellen Einkünfte. Liegt nur eine Einkunftsart vor, so handelt es sich bei 91,9 % der veranlagten Beobachtungen um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, zu 4,6 % um eine Gewinneinkunftsart und zu 3,5 % um eine der übrigen Überschusseinkunftsarten. Bei Eheleuten erhöht sich der auf die Gewinn- bzw. übrigen Einkunftsarten entfallende Anteil auf 12,5 %. Die Reform der Steuerklassenkombination wäre für sie ohne Bedeutung.

Männer weisen im Jahresdurchschnitt ein Bruttogehalt i.H.v. 38.487 € auf und Frauen i.H.v. 25.300 €. Werden nur die Steuerfälle im Alter von 20 bis 60 Jahren mit positiven Gehaltszahlungen betrachtet, erhöht sich der durchschnittliche Bruttoverdienst bei Männern auf 42.028 €

⁵² Anders z.B. Blömer/Peichl (2020a), S. 15; Blömer/Brandt/Peichl (2021), S. 15; Sachverständigenrat (2023b), S. 12.

und bei Frauen auf 27.311 €. Um Rentner*innen bzw. Pensionäre*innen von der Betrachtung auszuschließen, wird nachfolgend die Alterskohorte der 20- bis 60-Jährigen betrachtet.

Tabelle 4: Bruttoarbeitslohn Männer bzw. Frauen im Alter von 20 bis 60 Jahren

	Männer			Frauen		
	D	West	Ost	D	West	Ost
Ehestand						
Ledig	32.132 €	33.193 €	28.031 €	27.415 €	28.098 €	24.708 €
Verheiratet	52.966 €	55.097 €	41.496 €	27.198 €	26.924 €	28.371 €
Veranlagungsart						
Getrennte Veranlagung	49.041 €	55.322 €	38.928 €	38.413 €	40.054 €	32.999 €
Zusammenveranlagung	55.730 €	57.825 €	43.904 €	27.012 €	26.630 €	28.728 €
Einzelveranlagung	39.243 €	40.456 €	33.977 €	32.828 €	33.569 €	29.543 €
Übrige Veranlagung	48.397 €	52.539 €	34.848 €	32.000 €	32.256 €	31.059 €
Elektronische Übermittlung	24.586 €	25.199 €	22.412 €	20.284 €	20.440 €	19.757 €
Kinder						
Keine Kinder	33.938 €	35.234 €	28.561 €	27.644 €	28.195 €	25.443 €
1 Kind	51.629 €	54.119 €	40.826 €	27.757 €	27.541 €	28.586 €
2 Kinder	60.462 €	62.682 €	47.354 €	26.222 €	25.764 €	28.410 €
3 Kinder	62.485 €	64.052 €	51.858 €	24.217 €	23.789 €	26.512 €
4 Kinder und mehr	60.011 €	61.203 €	51.728 €	22.939 €	22.684 €	24.147 €
Erwerbsstatus bei Zusammenveranlagung						
Alleinverdiener	53.112 €	53.834 €	43.682 €	21.961 €	21.446 €	24.522 €
Doppelverdiener	56.420 €	59.004 €	43.929 €	27.173 €	26.978 €	28.850 €

D = Deutschland

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, FAST 2017. Eigene Berechnungen.

Werden weitere Aspekte berücksichtigt, wie Ehestand, Veranlagungsart, Kinder, Doppelverdienerhe⁵³ und Region, so zeigt sich, dass die Bruttoarbeitslöhne stark variieren, wie Tabelle 4 zu entnehmen ist. Getrennt veranlagte Frauen verdienen im bundesweiten Durchschnitt ein Bruttogehalt i.H.v. 38.413 €, zusammen veranlagte hingegen nur von 27.012 €, also rund 11.400 € weniger. Im Westen erhöht sich die Differenz auf 13.400 €, während sie im Osten auf 4.270 € sinkt. Bei den Männern ergibt sich ein anderes Bild. Unabhängig von der regionalen Ansässigkeit beziehen getrennt veranlagte Männer ein niedrigeres Bruttogehalt gegenüber jenen, die die Zusammenveranlagung wählen. Die Einkommensdifferenz beläuft sich bundesweit auf knapp 6.690 €. Im Westen fällt sie mit 2.500 € geringer aus gegenüber dem Osten mit

⁵³ Als „Alleinverdienerhaushalt“ werden die Veranlagungsfälle definiert, bei denen die Summe der Einkünfte eines Partners gleich Null ist. „Doppelverdienerhaushalte“ sind demnach jene, bei denen beide Partner Einkünfte haben und zwar unabhängig von deren Höhe sowie der realisierten Einkunftsart. Aus den FAST-Daten geht hervor, dass 24,6 % der Zusammenveranlagten steuerfreie Lohnersatzleistungen bezogen haben und bei den getrennt Veranlagten waren es 20,9 %. Es liegen jedoch keine Informationen darüber vor, wofür diese gezahlt wurden, d.h. ob es sich um Arbeitslosen-, Kranken-, Mutterschutz-, Elterngeld etc. handelt. Mit Ausnahme des Elterngeldes können Lohnersatzleistungen nur bezogen werden, wenn zuvor ein sozialversicherungspflichtiges Angestelltenverhältnis bestanden hat. Fraglich ist, inwieweit auch diese Beobachtungen als „Erwerbstätige“ bezeichnet werden können. Vorliegend werden Lohnersatzleistungen nicht in die Analyse einbezogen und die Beobachtungen weiterhin als Alleinverdienerhaushalte erfasst.

4.970 €. Kinder wirken sich positiv auf den Bruttoarbeitslohn aus. So sinkt der durchschnittliche Bruttoarbeitslohn ohne Kinder auf 33.938 € und er steigt mit Kindern auf durchschnittlich 56.799 € an. Dieser Effekt lässt sich bundesweit für Männer in allen Alterskohorten beobachten, während Frauen mit Kindern in der Alterskohorte 20 bis 50 Jahre einen geringeren Bruttoarbeitslohn gegenüber kinderlosen Frauen aufweisen. Darüber hinaus sinkt der durchschnittliche Bruttoarbeitslohn mit der zu Zahl der zu berücksichtigenden Kinder bei Frauen in Westdeutschland, während er bei Frauen in Ostdeutschland bis zum dritten Kind steigt.

Die Frage, ob eine Allein- oder eine Doppelverdienerhe vorliegt, stellt sich nur bei einer Zusammenveranlagung. Denn nach ständiger Rechtsprechung des BFH ist der einseitige Antrag eines Ehegatten auf getrennte Veranlagung unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen Treu und Glauben unwirksam und damit unbeachtlich, wenn der die getrennte Veranlagung beantragende Ehegatte keine eigenen positiven oder negativen Einkünfte hat oder wenn diese so gering sind, dass sie weder einem Steuerabzug unterlegen haben noch zu einer Veranlagung zur Einkommensteuer führen können.⁵⁴ Da es sich bei dem verwendeten Datensatz nicht um ein Panel handelt, kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob ein Ehepartner nur vorübergehend oder dauerhaft keine Einkünfte erzielt. Bundesweit sind nur 18,1 % der zusammen veranlagten Steuerfälle Alleinverdiener-Ehen. Im Westen steigt der Anteil auf 19,7 %, während er sich im Osten mit 9,6 % mehr als halbiert. Bei den unter 20- und über 60-Jährigen bezieht in 11,4 % der Steuerfälle nur ein Partner Einkünfte bei den von 20- bis 60-Jährigen sind es 21,6 %. Auch hier halbiert sich die Beobachtungszahl, wenn die Veranlagung in den neuen Bundesländern erfolgt. Mit einem durchschnittlichen zu versteuernden Einkommen von 42.237 € verdienen Alleinverdiener rd. 18.000 € weniger gegenüber Doppelverdiener. In dieser Tarifzone kann das Mindereinkommen nicht durch den „Splittingvorteil“ ausgeglichen werden.

3.5 Lohnsteuerklassenkombination bei Ehepaaren nach Veranlagungsart

Die FAST-Daten enthalten zum einen die von den Steuerpflichtigen tatsächlich gewählte Steuerklasse und zum anderen eine vom Statistischen Bundesamt nach durchgeföhrter Veranlagung zugewiesene Steuerklasse bzw. Steuerklassenkombination. Bei der getrennten Veranlagung führt dies dazu, dass kein Steuerpflichtiger die Steuerklasse IV, aber 86,2 % die Steuerklasse I und 0,23 % die Steuerklasse II haben. Die verbleibenden 13,6 % weisen keinen Bruttoarbeitslohn aus. Für die weitere Auswertung werden die in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Steuerklassen verwendet. Tabelle 5 ist zu entnehmen, dass bei den getrennt veranlagten Beobachtungen rd. 17,3 % der Männer und 11,5 % der Frauen keine Steuerklasse aufweisen.

⁵⁴ Vgl. BFH-Urt. v. 03.03.2005 – III R 22/02, BStBl. II 2005, S. 690.

Bei den zusammenveranlagten Steuerfällen sind es 10,6 %, wobei zwischen den Ehegatten keine großen Unterschiede festzustellen sind. Bezogen auf alle getrennt veranlagten Steuerfälle entfallen nur 5,7 % der Beobachtungen auf die Steuerklassen III und V und knapp 10 % auf die Steuerklasse IV. Mit fast 70 % ist die Nennung der Steuerklasse I bei den getrennt veranlagten Ehepaaren hoch. Dies lässt vermuten, dass diese Veranlagungsform häufig im Jahr der Eheschließung gewählt wird. Da das Jahr der Eheschließung nicht in den Daten hinterlegt ist, kann diese Hypothese nicht weiter überprüft werden. Bei der Zusammenveranlagung liegt die Steuerklasse III bzw. die Steuerklassenkombination III/V oder V/III bei rd. zwei Dritteln der Steuerfälle vor. Die Steuerklassenkombination IV/IV weist 20,7 % der Fälle auf.

Tabelle 5: Lohnsteuerklassenkombination und durchschnittlicher Bruttoarbeitslohn bei veranlagten Ehepaaren

Getrennte Veranlagung			Zusammenveranlagung					
Lohnsteuerklassen			durchschnittlicher Bruttoarbeitslohn		Lohnsteuerklassen		durchschnittlicher Bruttoarbeitslohn	
	Mann	Frau	Mann	Frau	M/F		Mann	Frau
Keine	17,3 %	11,5 %	-	-	Keine	10,6 %	-	-
I	67,4 %	71,7 %	45.603 €	36.682 €	III/-	27,0 %	48.444 €	-
II	0,03 %	0,3 %	74.946 €	29.137 €	-/III	11,6 %	-	27.186 €
III	4,8 %	1,5 %	44.643 €	33.205 €	III/V	25,4 %	61.884 €	19.404 €
IV	9,8 %	10,6 %	49.038 €	41.572 €	V/III	2,5 %	22.444 €	40.699 €
V	0,7 %	4,4 %	26.373 €	30.346 €	IV/IV	20,7 %	44.315 €	33.226 €
					diverse	2,2 %	34.110 €	18.437 €
Ø			45.804 €	36.862 €	Ø		50.537 €	26.437 €

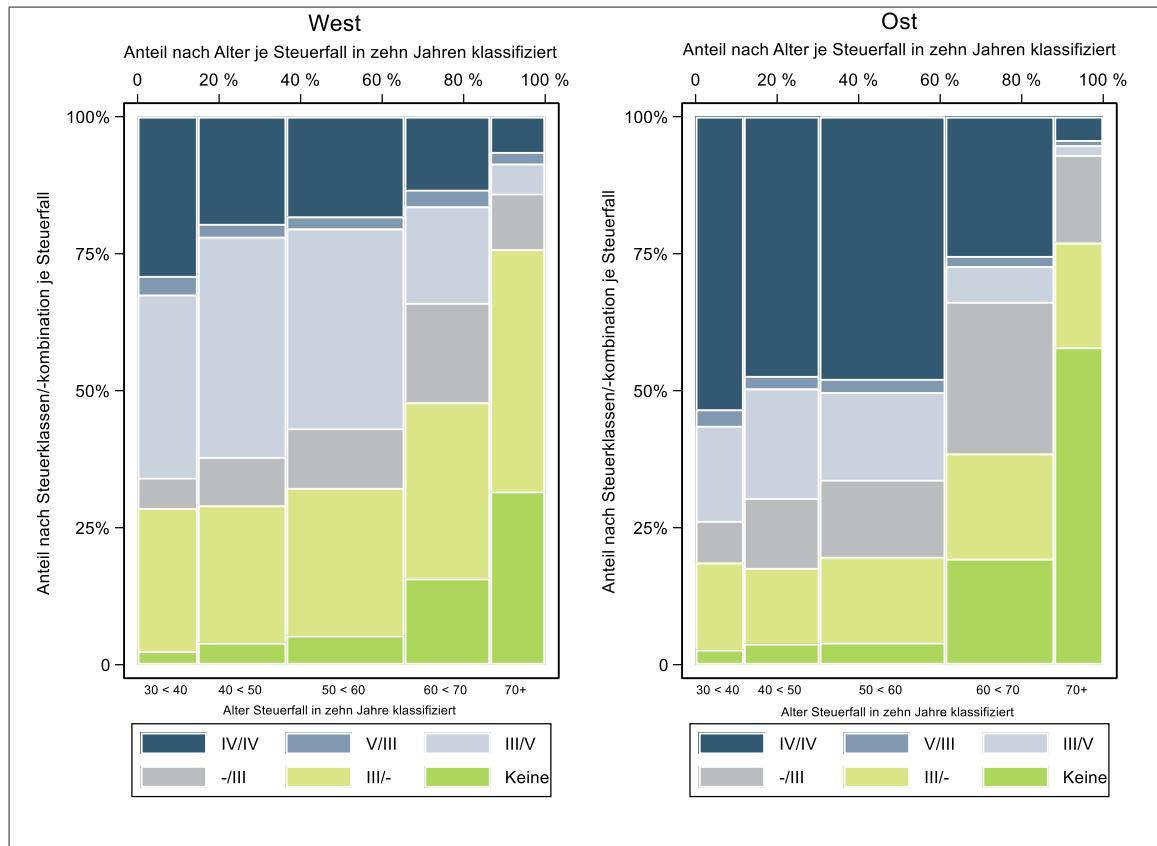
M = Mann, F = Frau

diverse = Jegliche von den genannten Steuerklassenkombinationen abweichende Wahl.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, FAST 2017. Eigene Berechnungen.

Bei der Wahl der Steuerklassenkombinationen zeigen sich regional deutliche Unterschiede (Abbildung 2). Im Westen dominiert die Steuerklassenkombination III/V, während im Osten die Steuerklassenkombination IV/IV bevorzugt wird. Unabhängig von der Region wählen fast 93 % der Frauen die Steuerklasse III, wenn der Mann Gewinneinkünfte erzielt und daher keine „Lohnsteuerkarte“ benötigt wird. Bezieht er dagegen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, wählen nur 4 % der Frauen die Steuerklasse III, 40,6 % die Steuerklasse IV und 55,5 % die Steuerklasse V. Von einer Änderung der Steuerklassen wären die im Westen Veranlagten stärker betroffen als die im Osten Veranlagten.

Abbildung 2: Steuerklassenkombination bei zusammenveranlagten Steuerfällen

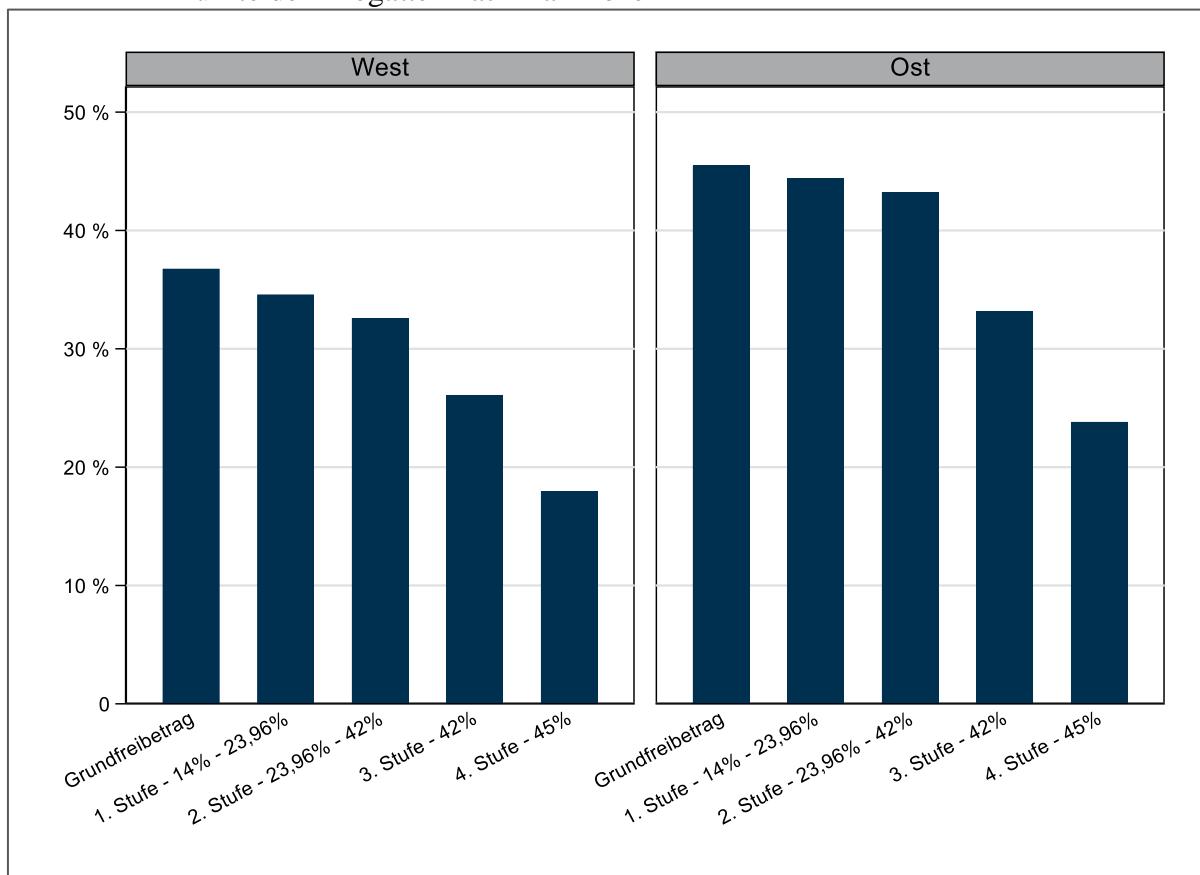


Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, FAST 2017. Eigene Berechnungen.

3.6 Verhältnis der Summe der Einkünfte zusammenveranlagter Paare

Die Verteilung der Einkünfte zwischen den Ehepartnern hat einen Einfluss auf den Splittingeffekt. Der Anteil der Summe der positiven Einkünfte der Ehefrauen an der Summe der positiven Einkünfte des zusammen veranlagten Steuerfalls beläuft sich bundesweit im Durchschnitt auf 34,5 %. Im Westen fällt er mit 32,5 % geringer aus und in den neuen Bundesländern mit 43,1 % erheblich höher, d.h., hier kommt es zu einer stärkeren Gleichverteilung als in den alten Bundesländern. Ohne Kinder realisieren Frauen im Westen rd. 30,8 % der positiven Summe der Einkünfte des Steuerfalls, während es im Osten 43,3 % sind. Mit Kindern verringert sich der Anteil im Westen auf 21,8 % und im Osten auf 34,1 %. Je höher die Summe der Einkünfte des Steuerfalls ist, desto geringer fällt der Anteil der Ehefrau daran aus. Obwohl der Trend identisch ist, zeigen sich wiederum die bereits zuvor beschriebenen regionalen Unterschiede (s. Abbildung 3).

Abbildung 3: Anteil der positiven Einkünfte der Ehefrauen an der positiven Summe der Einkünfte der Ehegatten nach Tarifzone⁵⁵



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, FAST 2017. Eigene Berechnungen.

Die deskriptive Analyse verdeutlicht, dass die FAST-Daten eine Vielzahl von Informationen enthalten, die für die Simulation der Effekte alternativer Besteuerungsmodelle von großer Relevanz sind, wie z.B. die Anzahl der Einkunftsquellen, die individuelle Höhe der Einkünfte, die Verlustverrechnung zwischen den Ehegatten, die Steuerklasse je Ehepartner, die Anzahl der steuerlich zu berücksichtigenden Kindern, Sonderausgabenabzüge, außergewöhnliche Belastungen etc. Damit eignen sich die FAST-Daten sehr gut, um die Auswirkungen von Reformoptionen im Hinblick auf alternative Besteuerungsmodelle zu berechnen und zu evaluieren.

4. Steuerbelastungseffekte alternativer Besteuerungsmodelle

Nachfolgend wird untersucht, welche Mehr- bzw. Minderbelastungen sich bei einem Wechsel des Besteuerungsmodells ergeben würden. Wie bereits dargestellt, fokussiert sich die vorliegende Analyse auf die u.a. vom Sachverständigenrat⁵⁶ vorgeschlagenen alternativen Reformmodelle. Dabei handelt es sich um die reine Individualbesteuerung gem. § 26a EStG und die

⁵⁵ 1. Stufe ist die 1. Progressionszone, 2. Stufe ist die 2. Progressionszone, 3. Stufe ist die 1. Proportionalzone und 4. Stufe ist die 2. Proportionalzone.

⁵⁶ Vgl. Sachverständigenrat (2023a), S. 264 f.

mit Übertragung des Grundfreibetrages (10.908 € nach Tarif 2023) bzw. eines Betrages i.H.v. 13.805 €, der dem Realsplitting gem. § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG entspricht. Bei Übertragung eines „Unterhaltsbetrags“ kann der/die höher verdienende Partner*in diesen als Sonderausgabe bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG) berücksichtigen. Der/die Empfänger*in muss den Betrag als sonstige Einkünfte versteuern (§ 22 Nr. 1a EStG). Wenn der Einkommensunterschied zwischen den Partner*innen das Doppelte des Übertragungsbetrages unterschreitet, wird der Übertragungsbetrag entsprechend gekürzt.⁵⁷ Um die Simulation durchführen zu können, werden zunächst jedem Ehegatten die von ihm bezogenen und in den FAST-Daten hinterlegten Einkünfte zugerechnet. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens je Partner werden gem. § 26a Abs. 2 S. 2 EStG die Sonderausgaben sowie außergewöhnlichen Belastungen jeweils zur Hälfte abgezogen. Bei Alleinverdienstnern erfolgt eine Zuordnung entsprechend der wirtschaftlichen Zugehörigkeit, d.h., sie werden in voller Höhe berücksichtigt. Die Steuerermäßigungen gem. §§ 35a und 35c EStG bleiben außer Betracht. Der Kinderfreibetrag gem. § 32 Abs. 6 EStG wird den Veranlagungsdaten entnommen.⁵⁸ Ein Verlustrücktrag bzw. -vortrag (§ 10d EStG) kann gem. § 62d EStDV nur von dem Ehegatten geltend werden, der den Verlust erlitten hat. Da kein Panel vorliegt, erfolgt keine personenbezogene Zurechnung. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf zusammenveranlagte Steuerfälle.

4.1 Durchschnittliche Steuerbelastung in Abhängigkeit von der Einkünfteverteilung zwischen den Ehegatten

Als ein großer Vorteil des Splittingverfahrens wird angeführt, dass es unabhängig von der Einkünfteverteilung zwischen den Ehegatten eine horizontale Gerechtigkeit gewährleistet. Zudem unterscheidet es nicht zwischen unbezahlter Haus- und bezahlter Erwerbstätigkeit und stellt so die Gleichwertigkeit der Arbeit von Mann und Frau her.⁵⁹ Die durchschnittliche Summe der Einkünfte belief sich bei der Zusammenveranlagung auf rd. 69.800 € und das durchschnittliche zu versteuernde Einkommen auf 57.000 €.⁶⁰ Abbildung 4 zeigt, dass unabhängig von dem anzuwendenden Besteuerungsmodell die Gesamtsteuerbelastung des Ehepaars nur dann identisch ist, wenn die Einkünfte gleichmäßig zwischen den Ehegatten verteilt sind. Je höher der zwischen den Ehegatten übertragbare Unterhaltsbetrag ausfällt, desto mehr nähert sich die

⁵⁷ Vgl. Bach et al. (2020), S. 790.

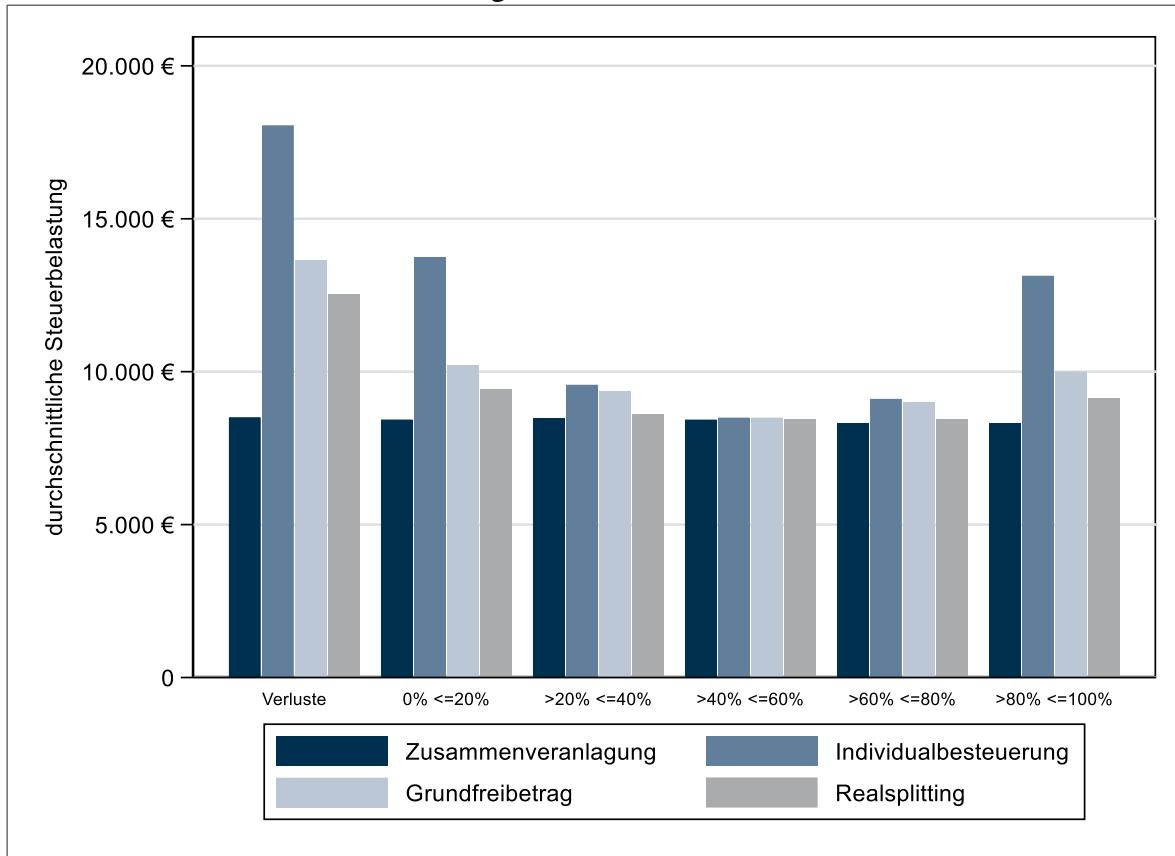
⁵⁸ Aktuell stellt sich nicht die Frage, ob eine volle Zurechnung des Kinderfreibetrags bei jenem Ehepartner erfolgen kann, bei dem sich der maximale Steuervorteil ergibt, da dies aktuell nicht entsprechend geregelt ist.

⁵⁹ Vgl. BVerfG v. 03.11.1982 - 1 BvR 620/78, 1 BvR 1335/78, 1 BvR 1104/79, 1 BvR 363/80, BVerfGE 61, S. 319, Rn. 81.

⁶⁰ Für die Darstellung der Effekte eines Wechsels des Besteuerungsmodells wurde daher eine Einkommensspanne zwischen 50.000 € und 62.500 € gewählt und damit 66 % der Beobachtungen.

Gesamtsteuerbelastung des Splittingverfahrens an. Die reine Individualbesteuerung wäre mit der höchsten Gesamtsteuerbelastung verbunden, gefolgt von der Übertragung des Grundfreibetrags. Beim Realsplitting kommt es dagegen nur dann zu einer höheren Belastung, wenn der Anteil des Zweitverdieners unter 20 % der positiven Summe der Einkünfte des Ehepaars liegt. Die Versagung der Verlustverrechnung zwischen den Ehegatten führt bei allen Alternativmodellen zu einer deutlich höheren Gesamtsteuerbelastung.

Abbildung 4: Durchschnittliche Steuerbelastung in Abhängigkeit von der Verteilung der Einkünfte zwischen den Ehegatten



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, FAST 2017. Eigene Berechnungen.

Ein Wechsel des Besteuerungsmodells würde somit den Anreiz für die Ehegatten verstärken, eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Einkünfte zu erreichen. Diese Verhaltensanpassung war bereits vor Einführung des Splittingverfahrens zu beobachten.⁶¹ Insbesondere den Beziehern von Gewinneinkünften bzw. von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung stehen hierfür diverse Möglichkeiten zur Verfügung, die den Beziehern von Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit verwehrt sind. Dies gilt auch für die rd. 52,1 % der zusammen veranlagten Steuerfälle, die unter 20 bzw. über 60 Jahre alt sind. Während sich die eine Altersgruppe häufig noch in der Ausbildung befindet, ist die andere Gruppe vielfach schon in Rente oder Pension. Die ungleiche Verteilung der Einkünfte zwischen den Ehegatten nimmt zudem zu, wenn Kinder

⁶¹ Vgl. BVerfG v. 07.05.2013 – 2 BvR 909/06, BVerfGE 133, S. 377, Rn. 11.

im Haushalt leben, ein Pauschbetrag für behinderte Kinder oder ein Pflegepauschbetrag gem. § 33b Abs. 6 EStG in Anspruch genommen wird. Inwieweit die ungleiche Verteilung der Einkünfte eine Folge unbezahlter Betreuungs- bzw. Pflegearbeit⁶² ist, müsste evaluiert werden. Sollte dies der Fall sein, könnte ggf. durch die Einführung eines Freibetrages für „unbezahlte Betreuungsarbeit“ ein Ausgleich geschaffen werden. Dies würde wiederum zu Abgrenzungsproblemen führen und die Komplexität bei der Einkommensteuerveranlagung weiter erhöhen. Statt die höhere Gesamtsteuerbelastung durch eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit des Zweitverdieners zu kompensieren, könnten sich Ehepaare auch für eine Reduzierung der Arbeitszeit des besserverdienenden Partners entscheiden. Die mit einer Reform verbundenen Arbeitsmarktanreize würden in diesen Fällen ins Leere laufen. Dies wäre auch der Fall, wenn

- trotz Vollzeitbeschäftigung und gleicher Qualifikation Einkommensunterschiede bestehen,⁶³
- der Arbeitgeber dem Zweitverdiener nur eine Teilzeitbeschäftigung anbietet,⁶⁴
- sich der Partner in einem Studium oder Fortbildung befindet oder
- er unfreiwillig erwerbslos ist, z.B. aufgrund fehlender Stellenangebote oder längerer Krankheit.

Eine individuelle Prüfung der Ursachen für Einkommensunterschiede dürfte in dem einkommensteuerlichen Massenverfahren nur schwer durchführbar sein.

4.2 Durchschnittlicher Splittingvorteil bei Wechsel des Besteuerungsverfahrens

Der größte „Splittingvorteil“ wird dann erzielt, wenn der Unterschied zwischen den Einkommen der Ehepartner möglichst groß ist. Die Befürworter einer Reform führen an, dass dieses Kriterium insbesondere dann gelte, wenn nur ein Ehepartner Einkünfte erzielt, da aufgrund der Zusammenveranlagung dem Ehepartner ohne Einkünfte automatisch die Hälfte des Einkommens des anderen Ehegatten zugerechnet werde. Der daraus resultierende max. „Splittingvorteil“ wird jedoch durch den Formeltarif gem. § 32a Abs. 1 EStG begrenzt und beträgt im Jahr 2023 bei einem zu versteuernden Einkommen von über 555.652 € pro Steuerfall bzw. 277.826 € pro Ehepartner 18.307 €. Bei Anwendung der reinen Individualbesteuerung beträgt der durchschnittliche Splittingvorteil für Alleinverdiener 3.591 €, bei Übertragung des Grundfreibetrags auf 858 € und beim Realsplitting auf 601 €. Bei Doppelverdienern verringert sich der durchschnittliche Vorteil bei der Individualbesteuerung um 1.181 € auf 2.410 €, beim Grundfreibetragsmodell erhöht er sich um 389 € auf 1.248 € und beim Realsplittingmodell erhöht er sich ebenfalls um 153 € auf 476 €. Zutreffend ist, dass der durchschnittliche Splittingvorteil umso

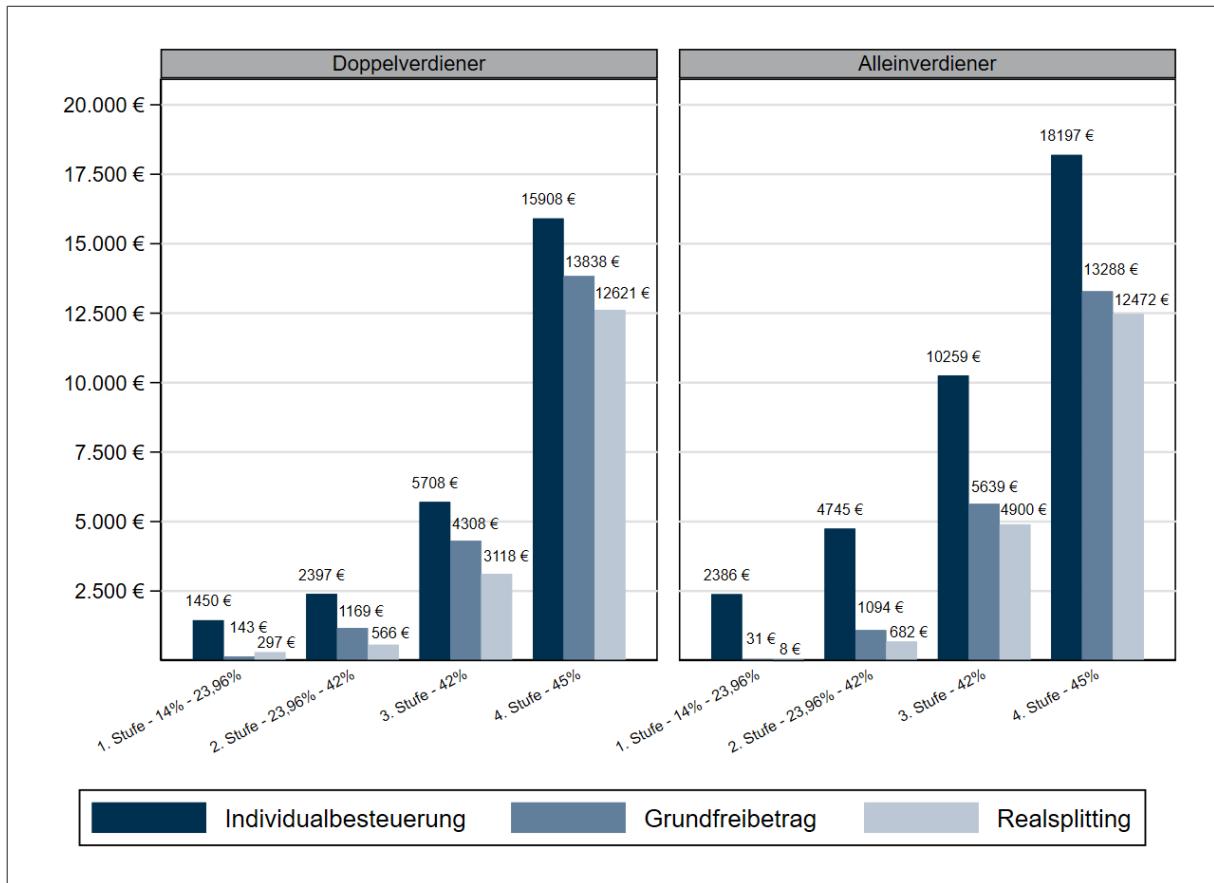
⁶² Vgl. u.a. Kümmerling/Postels (2020), S. 215; Müller/Samtleben (2022), S. 140.

⁶³ Vgl. u.a. Doorley/Keane (2024), S. 285; Gordo/Simonson (2022), S. 33; Gust/Kinne (2022), S. 13.

⁶⁴ Vgl. Kümmerling (2024), S. 17.

höher ausfällt, je höher das zu versteuernde Einkommen ist und damit die Tarifzone, wie aus folgender Abbildung 5 hervorgeht.

Abbildung 5: Durchschnittlicher Splittingvorteil in Abhängig von der Tarifzone⁶⁵ und dem Erwerbsmodell



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, FAST 2017. Eigene Berechnungen.

Ein Wechsel des Besteuerungsmodells hin zur Individualbesteuerung würde Alleinverdiener-Ehepaare stärker treffen gegenüber Doppelverdiener-Ehen. Bei den anderen Modellen kann gesagt werden, dass je höher der übertragbare Unterhaltsbetrag ausfällt, desto geringer sind die Belastungsunterschiede in den beiden Progressionszonen. In der 2. Proportionalzone kommt es zu einer weitgehenden Angleichung der Effekte.

4.3 Verlustsituation und alternative Besteuerungsmodelle

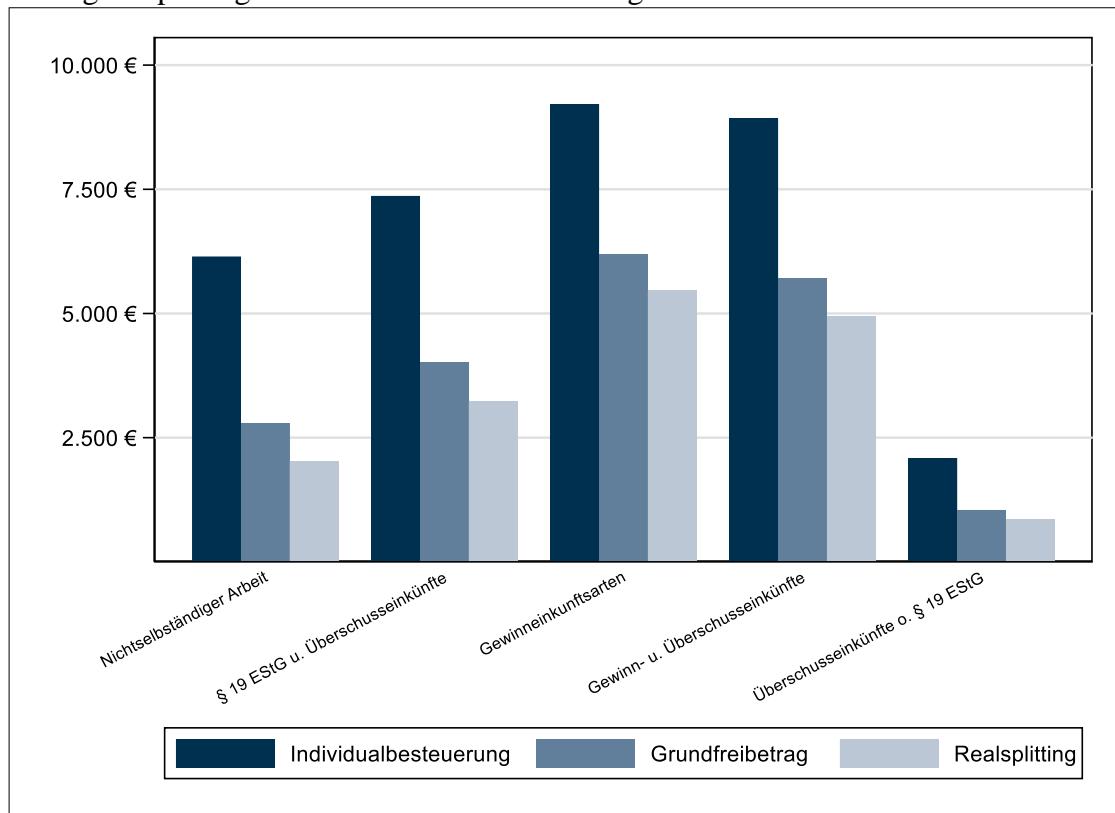
Bei der Zusammenveranlagung haften die Ehegatten nicht nur gemeinsam für die Steuerschuld⁶⁶ (§ 44 Abs. 1 S. 1 AO), sondern die Verluste eines Ehegatten werden horizontal und vertikal mit positiven Einkünften des anderen Ehegatten verrechnet. Verbleibende Verluste

⁶⁵ 1. Stufe ist die 1. Progressionszone, 2. Stufe ist die 2. Progressionszone, 3. Stufe ist die 1. Proportionalzone und 4. Stufe ist die 2. Proportionalzone.

⁶⁶ Um dies zu vermeiden, kann gem. § 268 AO jeder Ehegatte beantragen, dass die Vollstreckung der Schulden auf den Betrag beschränkt wird, der sich nach Maßgabe der §§ 269-278 AO bei einer Aufteilung der Schulden ergeben würde.

werden in einen gemeinsamen Verlustabzug rück- oder vorgetragen. Eine Deckelung des Splittingvorteils existiert in Verlustverrechnungsfällen nicht. Der erzielbare „Splittingvorteil“ ist dann besonders hoch, wenn ein Partner hohe positive und der andere Ehegatte hohe negative Einkünfte erzielt. Bei Option zur Einzelveranlagung (§ 26a EStG) gilt hingegen das Steuersubjektprinzip. Eine Verrechnung von Verlusten des einen Ehepartners mit denen des anderen ist hier somit ausgeschlossen. Dies führt im Jahr der Verlustentstehung zu einer Mehrbelastung, die ggf. durch den Verlustrück- bzw. Verlustvortrag in andere Jahre abgemildert bzw. ausgeglichen werden kann. Verluste weisen nicht nur Steuerfälle mit Gewinneinkunftsarten bzw. Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auf, sondern auch jene, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit realisieren. Aus Abbildung 6 geht hervor, dass die durchschnittlichen Splittingvorteile beim Wechsel zum Realsplitting im Durchschnitt dennoch nicht stark voneinander abweichen.

Abbildung 6: Splittingvorteil bei Verlustverrechnung nach Einkunftsarten und Reformmodell



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, FAST 2017. Eigene Berechnungen.

Wird hingegen der Maximalbetrag betrachtet, so verändert dies das Splittingvolumen wesentlich. Bei Verlusten aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit beläuft er sich beim Realsplitting auf 38.325 € und es erhöht sich um das ca. 41fache auf 1.582.483 €, wenn Verluste aus Gewinneinkunftsarten und Überschusseinkünften vorliegen. Denn nunmehr unterliegt der sehr gut verdienende Partner dem Spitzensteuersatz von 45 %, während für die Person mit einem Millionenverlust keine Steuer zu zahlen ist. Insgesamt ist bei Steuerfällen mit interner

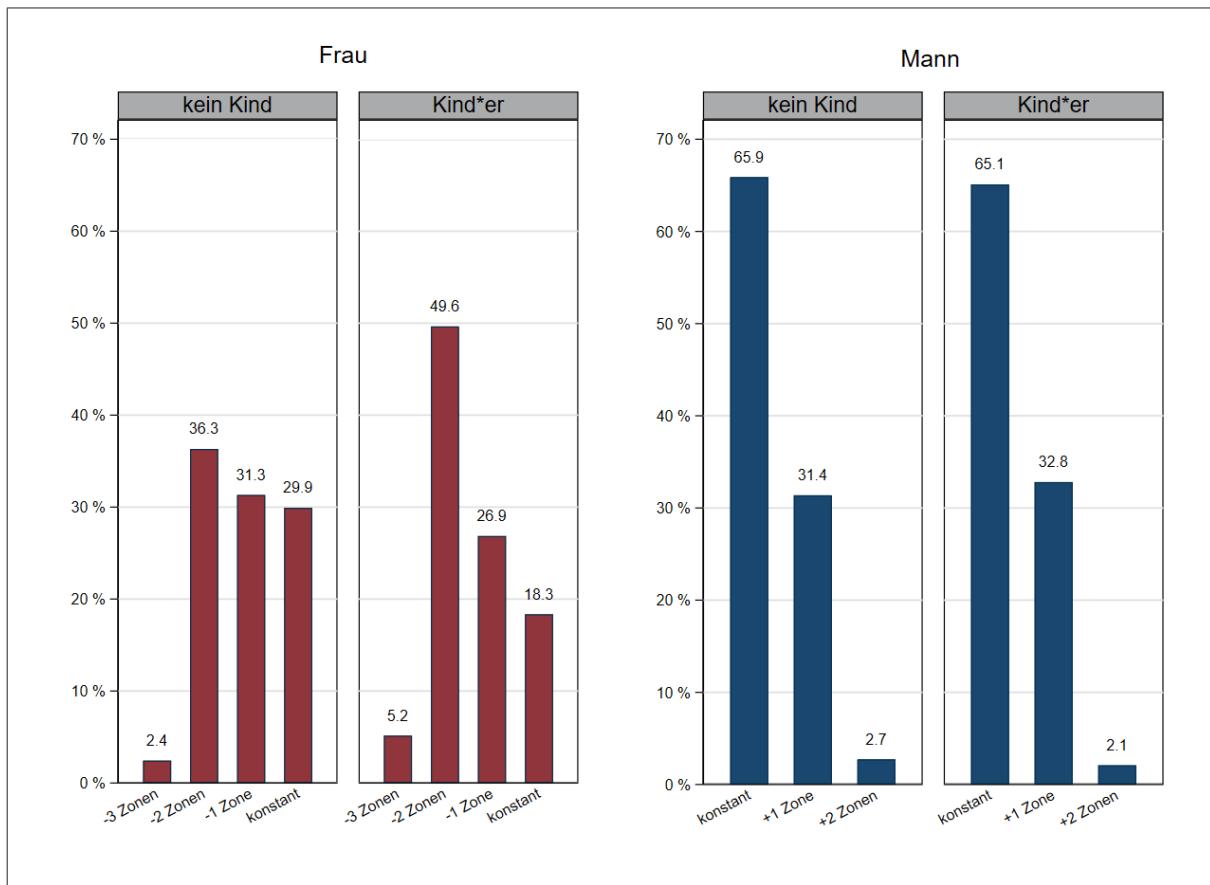
Verlustverrechnungsmöglichkeit und je nach Besteuerungsmodell eine große Varianz zu beobachten. Im 99%-Perzentil beläuft sich der Splittingvorteil bei Anwendung der Einzelveranlagung auf 35.661 € und im Median auf 5.848 €. Bei Übertragung des Grundfreibetrags verringert er sich auf 30.854 € bzw. 2.270 € und bei Anwendung des Realsplittings auf 29.564 € bzw. 1.390 €. Die große Varianz verdeutlicht, dass die Auswirkungen sehr stark von der individuellen Gewinn- und Verlustsituation der Ehepartner geprägt sind.

Inwieweit die Beschränkung der Verlustverrechnung bei Einführung alternativer Besteuerungsmodelle verfassungsrechtlich zulässig ist, bliebe zu klären. Bei fehlender wirtschaftlicher Belastung des anderen Ehegatten dürfte das Leistungsfähigkeitsprinzip bei Untersagung einer Verlustverrechnung eingehalten werden. Trägt der andere Ehegatte hingegen den Verlust wirtschaftlich, könnte es verfassungsrechtlich geboten sein, diesem auch die Nutzung des Verlustabzugs zu gestatten.

4.4 Reformmodelle und die Entlastung von Zweitverdienern

Durch die Umstellung des Besteuerungsverfahrens sollen vor allem Zweitverdiener entlastet werden, bei denen es sich vornehmlich um Frauen handelt. Um abschätzen zu können, ob dieses Ziel erreicht wird, wird verglichen, in welcher Tarifzone sich die Person vor bzw. nach Anwendung der reinen Individualbesteuerung befindet. Die Betrachtung begrenzt sich auf dieses Reformmodell, da sich hier die größten Effekte ergeben. Der Fokus beschränkt sich zudem auf Steuerfälle, in denen der Mann Hauptverdiener und die Frau Zweitverdienerin ist. Die Steuerpflichtigen sind zwischen 30 und 60 Jahre alt. Das Ziel der Reform kann als erfolgreich beurteilt werden, wenn nur die Entlastung des Zweitverdieners betrachtet wird, wie aus Abbildung 7 ersichtlich ist. Ist der Mann Hauptverdiener, so verringert sich die Zuordnung für die Zweitverdienerinnen in 73,8 % der Steuerfälle. Bei Männern verändert sich die Zuordnung in rd. 56,9 % der Fälle nicht.

Abbildung 7: Wechsel der Tarifzonen, Mann ist Hauptverdiener, Alterskohorte 30-60 Jahre, mit und ohne Kind*er



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, FAST 2017. Eigene Berechnungen.

Die Situation bei den Zweitverdienerinnen verändert sich in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße stark. Werden Kinder im Haushalt betreut, so würden rd. 81,7 % einer geringeren Tarifzone zugeordnet, die mit einer niedrigeren Steuerbelastung verbunden ist. Der Anteil verringert sich auf knapp 70 %, wenn keine Kinder im Haushalt betreut werden. Bei Männern spielt die Haushaltsgröße hingegen keine Rolle, denn für fast zwei Drittel der Hauptverdiener würde sich unabhängig von der Haushaltsgröße keine Änderung bei der Tarifzonenzuordnung ergeben. Nur rd. 32 % würden einer höheren Tarifzone zugeordnet und nur knapp 2,5 % zwei Tarifstufen höher. Im Vergleich zur reinen Individualveranlagung führt die Zusammenveranlagung somit durchaus zu einer Mehrbelastung der Frauen und zu einer Entlastung der Männer. Inwieweit hier von einer „Zweitverdienerfalle“ gesprochen werden kann, ist fraglich, da es den Ehegatten freisteht, anstelle der Zusammenveranlagung die Einzelveranlagung zu wählen. Entscheiden sie sich dennoch gegen diese Veranlagungsform, so ist davon auszugehen, dass die Entlastung des einen Partners die Mehrbelastung des anderen übersteigt und somit das nach Abzug der Einkommensteuer verfügbare Nettohaushaltseinkommen von den Eheleuten insgesamt maximiert wird. Der Bundesrechnungshof hat bereits in seinen Ausführungen zum Faktor-

verfahren für Verheiratete ausgeführt, dass die Eheleute weniger auf die Belastung des einzelnen Partners achten, sondern mehr auf deren Gesamtbelastung.⁶⁷

4.5 Splittingvorteil und Reformmodelle

Wird der Splittingvorteil je nach Reformmodell betrachtet, so zeigt sich, dass alle Reformmodelle zu einer Mehrbelastung des zusammen veranlagten Ehepaars führen, wie aus Tabelle 6 ersichtlich ist.

Tabelle 6: Splittingvorteil nach Reformmodell

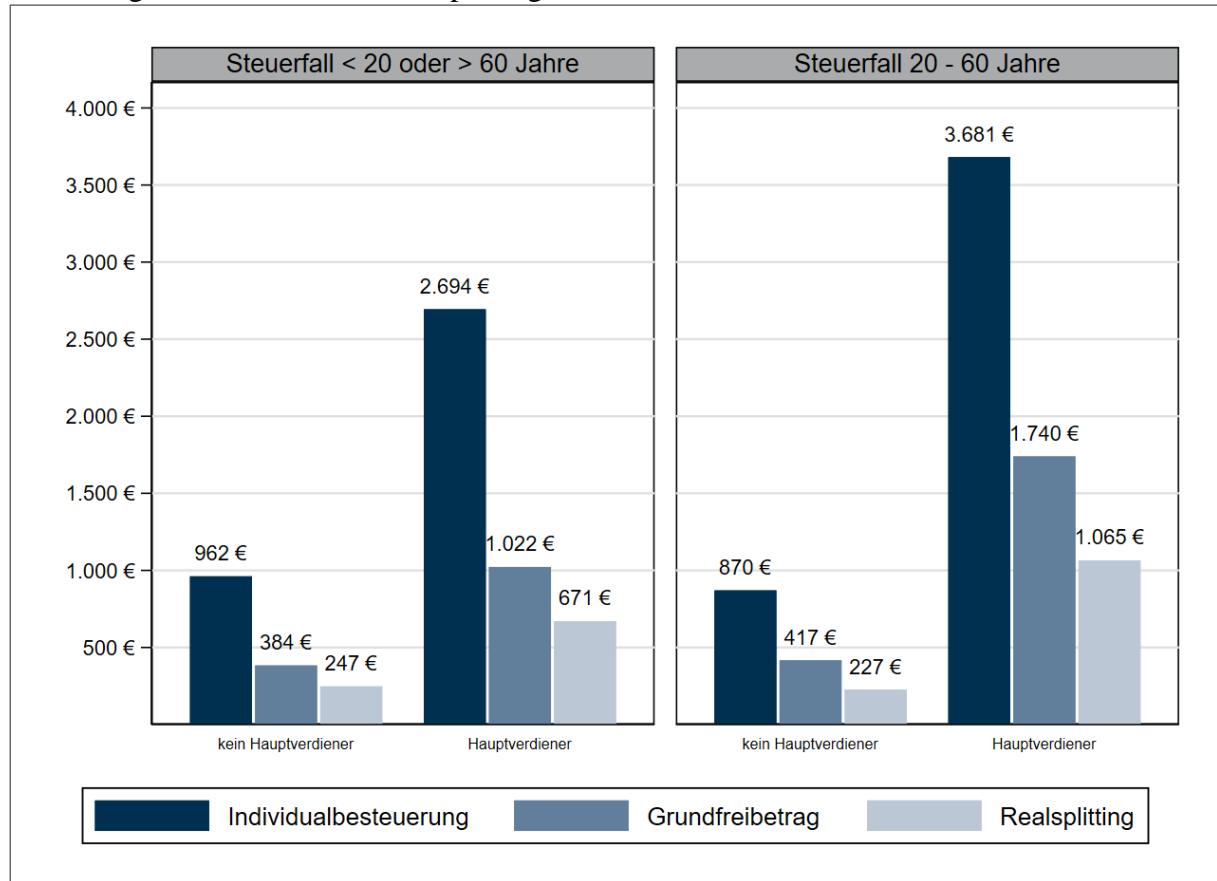
	Deutschland	West	Ost	25 %	50 %	75 %	Max.
	Durchschnitt			Perzentil			
Individualbesteuerung	2.625 €	2.826 €	1.592 €	260 €	1.578 €	3.679 €	1.588.695 €
Grundfreibetrag	1.177 €	1.267 €	723 €	19 €	367 €	1.289 €	1.583.787 €
Realsplitting	727 €	785 €	430 €	0 €	107 €	486 €	1.582.483 €

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, FAST 2017. Eigene Berechnungen.

Bei der reinen Individualbesteuerung beläuft sich der durchschnittliche Splittingvorteil auf 2.625 € und im Median auf 1.578 €. Bei Übertragung des Grundfreibetrags reduziert sich dies um 55 % auf 1.177 € gegenüber der Individualbesteuerung und um 73 % auf 727 €, wenn das Realsplitting zur Anwendung gelangt. Im Median verringert er sich auf 367 € (Grundfreibetrag) bzw. 107 € (Realsplitting). Bedingt durch die gleichmäßige Einkünfteverteilung zwischen den Ehegatten fällt der Splittingvorteil im Osten geringer aus als im Westen. Bei zusammen veranlagten Steuerfällen würde sich der Splittingvorteil gegenüber dem Realsplitting im Median in den neuen Bundesländern auf 42 € verringern und in den alten auf 123 €. Bei Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtungen entsprechend dem Realsplitting wären bis zum 25. Perzentil die Eheleute von einer Reform nicht betroffen und zwar unabhängig von der regionalen Ansässigkeit. Auch unter Berücksichtigung der Alterskohorte sowie des Erwerbsmodells fällt der Splittingvorteil unterschiedlich hoch aus, wie Abbildung 8 verdeutlicht. Beim Erwerbsmodell wird zum einen unterstellt, dass es sich bei dem Mann um den Hauptverdiener handelt und zum anderen, dass eine ungefähre Gleichverteilung der Einkünfte vorliegt. In Abhängigkeit vom Erwerbsmodell und des Alters des Steuerfalls können erhebliche Unterschiede bei den Effekten hinsichtlich des Splittingvorteils festgestellt werden. Insbesondere die Differenzierung nach dem Hauptverdiener verzeichnet einen deutlichen Anstieg des Splittingvorteils.

⁶⁷ Vgl. *Bundesrechnungshof* (2021), S. 2.

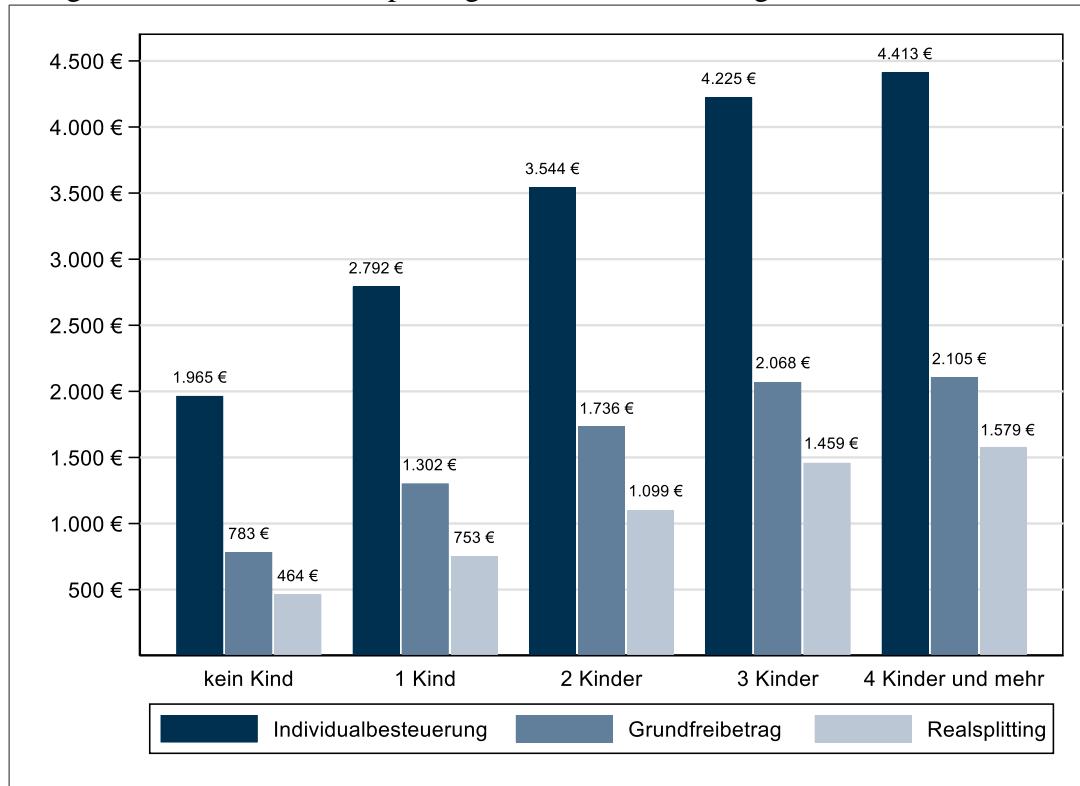
Abbildung 8: Durchschnittlicher Splittingvorteil, Erwerbsmodell und Alterskohorte



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, FAST 2017. Eigene Berechnungen.

Bei den unter 20- und über 60-Jährigen fallen die Mehrbelastungen geringer aus gegenüber jenen in der Alterskohorte 20 bis 60 Jahre. Anreize für eine Erhöhung der Frauenerwerbstätigkeit dürften bei den jungen Steuerpflichtigen sowie den Rentner*innen und Pensionär*innen kaum zu erwarten sein. Fraglich ist, inwieweit die Zweitverdienerinnen in der Alterskohorte der 20- bis 60-Jährigen bei einer durchschnittlichen monatlichen Mehrbelastung von 145 € (Grundfreibetrag) bzw. 89 € (Realsplitting) ihr Arbeitsangebot merklich erhöhen werden. Unabhängig vom Reformmodell gilt, dass besonders jene Familien stärker belastet würden, bei denen mehrere Kinder im Haushalt betreut werden, wie aus Abbildung 9 ersichtlich ist. Die Belastung des Haushalts steigt demnach in Abhängigkeit zur Haushaltsgroße. Dies betrifft im Westen veranlagte Paare wiederum stärker gegenüber jenen im Osten. Der Anreiz bzw. Druck zur Erhöhung der Erwerbstätigkeit der Zweitverdienerfrauen wäre bei Großfamilien höher gegenüber kinderlosen Ehepaaren. Dies ist verfassungsrechtlich sicherlich bedenklich.

Abbildung 9: Durchschnittlicher Splittingvorteil und Haushaltsgröße



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, FAST 2017. Eigene Berechnungen.

4.6 Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und sonstige Abzüge

In keiner der genannten Studien wurden die Auswirkungen des Sonderausgabenabzugs und des Abzugs von außergewöhnlichen Belastungen sowie weiterer Effekte auf den Splittingvorteil untersucht. Die Differenz zwischen der Summe der Einkünfte und dem zu versteuernden Einkommen beträgt im Durchschnitt 12.750 €. Im 50. Perzentil verringert es sich auf 9.800 € und im 99. Perzentil beträgt es 45.800 €. Im Maximum beträgt die Differenz 3,9 Mio. €. Sie setzt sich u.a. zusammen aus abzugsfähigen Ausgaben für:

- Altersvorsorge, zur Basiskranken- und Pflegeversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG) sowie sonstige Vorsorgeaufwendungen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3b EStG,
- Spenden, Spenden an Stiftungsneugründungen, Kinderbetreuung, Aus- und Weiterbildungskosten, Schulgeld, Unterhaltsleistungen etc.,
- außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EStG gekürzt um die zumutbare Belastung gem. § 33 Abs. 3 EStG,
- die Unterstützung bedürftiger Personen (§ 33a Abs. 1 EStG) oder auswärtig untergebrachter Kinder in einer Berufsausbildung (§ 33a Abs. 2 EStG),
- die Berücksichtigung von Pauschbeträgen für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene und Pflegepersonen gem. § 33b EStG und
- dem Verlustabzug nach § 10d EStG.

Insbesondere bei den Ausgaben für Spenden, Stiftungsneugründungen und der abzugsfähigen Kirchensteuer zeigen die Daten eine stark asymmetrische Verteilung. So liegt der Großteil der abzugsfähigen Kirchensteuer in einem moderaten Bereich, d.h., 50 % der Beobachtungen liegen unter dem Median von 453 €, während der Mittelwert mit 963 € deutlich darüber liegt. Dies deutet auf wenige sehr hohe Ausreißer hin, die den Durchschnitt deutlich nach oben treiben. Dieser Effekt gilt auch für Spenden (§ 10b Abs. 1 EStG), Zahlungen in den Vermögensstock einer Stiftung (§ 10b Abs. 1a EStG) und den Verlustvortrag gem. § 10d EStG.

Bei einem Wechsel zur Einzelveranlagung werden die Aufwendungen gem. § 26a Abs. 2 EStG dem Ehepartner zugeordnet, der sie wirtschaftlich getragen hat. Bei Alleinverdienern ist eine Aufteilung nicht erforderlich, während bei Doppelverdienern eine Aufteilung vorzunehmen ist. Weicht die tatsächliche Zahlung von der vertraglichen Verpflichtung ab, wie dies bei Versicherungen durchaus zu beobachten ist, oder wird nur ein gemeinsames Bankkonto geführt dürfte eine Aufteilung nach der wirtschaftlichen Belastung durchaus problematisch sein. Ggf. können die Eheleute Mittel auch vor der Zahlung intern transferieren, um eine steuerlich optimale Zuordnung zu realisieren. Wie hoch die so realisierbaren Steuervorteile ausfallen und wer davon besonders profitiert, lässt sich ohne weitere Analysen nur schwer abschätzen.

5. Fazit

Die vorliegende Analyse zeigt, dass die Effekte einer Reform in Abhängigkeit von Alter, Haushaltsgröße und Verteilung der Einkünfte zwischen den Ehegatten stark variieren. Bei einem progressiven Tarifverlauf gewährleistet nur das Splittingverfahren bei gleichem Gesamteinkommen und unterschiedlicher Einkommensverteilung eine horizontale Gerechtigkeit zwischen den Ehegatten. Das Postulat der Nichtdiskriminierung der Ehe und damit der Entscheidung darüber, „*ob eine Ehefrau sich ausschließlich dem Haushalt widmet, sie dem Manne im Beruf hilft oder eigenes marktwirtschaftliches Einkommen erwirbt*“⁶⁸ wird bei den übrigen Reformoptionen nur bei einer annähernd gleichen Einkommensverteilung zwischen den Ehegatten erreicht. Dabei gilt, dass das Postulat der Nichtdiskriminierung der Ehe und der Globaleinkommensbesteuerung beim Vorliegen positiver Einkünfte umso eher erreicht wird, je höher der zu berücksichtigende Unterhaltsbetrag ausfällt. Realisiert ein Partner Verluste, so fällt die Gesamtsteuerbelastung des Ehepaars bei allen Reformoptionen höher aus gegenüber dem Splittingverfahren.

⁶⁸ BVerfG-Urt. v. 17.01.1957 – 1 BvL 4/54, BVerfGE 6, S. 55, Rn. 87.

Wird nur die Belastung des Zweitverdieners betrachtet, so sind alle Reformmodelle dazu geeignet, diesen zu entlasten. Fraglich ist aber, ob für die Frage der Erwerbstätigkeit des Zweitverdieners die Belastung des Einzelnen oder aber die des Paares entscheidungsrelevant ist. Welche Form der Besteuerung für Ehegatten als angemessen angesehen wird, hängt wesentlich davon ab, wie sie die Ehe selbst sehen, d.h., als Beistands-, Erwerbs-, Unterhalts-, Verantwortungs- oder Verbrauchsgemeinschaft. Will das Ehepaar die Gesamtsteuerbelastung minimieren und nicht die des Einzelnen, so bieten die alternativen Besteuerungsmodelle keine vergleichbare Situation wie bei Anwendung des Splittingverfahrens.

Größere Haushalte profitieren stärker vom Ehegattensplitting gegenüber kinderlosen Paaren. Aber gerade hier stellt sich die Frage, inwieweit eine Mehrbelastung der Familie durch eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit kompensiert werden kann. Darüber hinaus gibt es Phasen in der Erwerbsbiografie, die mit Zeiten geringer oder fehlender Einkünfte einhergehen, z.B. während der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Altersteilzeit, Mutterschutz- oder Elternzeit sowie der Gründung eines Unternehmens oder aber der Investition in vermietete Immobilien. Aber auch wenn beide Partner einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen, können infolge einer unterschiedlichen Qualifikation oder Vergütungsstruktur Differenzen bei den Einkünften auftreten,⁶⁹ die auch durch eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit nicht beseitigt werden können. Um diese Fragen besser beantworten zu können, wäre es zu begrüßen, wenn die beim SOEP befragten Haushalte einer Verknüpfung ihrer Daten mit den Steuerdaten zustimmen würden, wie dies bereits mit den IAB-Daten der Fall ist.

In den bisher vorliegenden Analysen wurden steueroptimierende Verhaltensänderungen der betroffenen Haushalte nicht berücksichtigt. Insbesondere für Bezieher von Gewinn- und Überschusseinkunftsarten bestehen durch den Abschluss von Anstellungsverträgen, der Einräumung von Nießbrauchrechten (ggf. auch an Kinder) und ähnlichen Maßnahmen verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, um ohne zusätzliche Erwerbstätigkeit dennoch eine gleichmäßige Einkünfteverteilung zwischen den Ehegatten zu erreichen. Die Steuerbelastung kann zudem durch eine steueroptimierte Zuordnung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen beeinflusst werden. Ein Wechsel des Besteuerungsmodells würde das Veranlagungsverfahren auf jeden Fall komplizierter machen. Denn in der Praxis sind Ehepaare wirtschaftlich häufig eng miteinander verflochten. So spielt es bislang z.B. keine Rolle, wem das Eigentum an einer gemeinsam vermieteten Immobilie zuzurechnen ist und wer die damit verbundenen Aufwendungen wirtschaftlich tatsächlich trägt.

⁶⁹ So z.B. Boll et al. (2022), S. 66; Bundesagentur für Arbeit (2023); Garnitz/Maltzan (2023), S. 63.

Aufgrund der geringen durchschnittlichen Mehrbelastungen bei Modellen mit Freibetragsübertragung ist es fraglich, inwieweit die gewünschten Erwerbsanreize für den Zweitverdiener erreicht werden können. Vielmehr werden diejenigen Ehegatten benachteiligt, denen es aus unterschiedlichen Gründen nicht gelingt, ihre Einkünfte gleich zu verteilen. Generell wäre das Splittingverfahren überflüssig, wenn der progressiv verlaufende Einkommensteuertarif durch einen proportionalen ersetzt würde. Auch könnte die hohe Belastung des Zweitverdieners verringert werden, wenn anstelle des Lohnsteuerabzugsverfahrens vierteljährliche Einkommensteuervorauszahlungen von den Ehegatten verlangt würden. Diese Optionen stehen derzeit nicht zur Diskussion.

6. Literaturverzeichnis

- Althammer, J. (2003), Gibt es verfassungskonforme Möglichkeiten zur Einschränkung des Ehegattensplittings?, Sozialer Fortschritt, Nr. 7, S. 159–163.*
- Bach, S. (2020), "Mit Steuermehreinnahmen durch die Splitting-Reform sollten Familien breit entlastet werden". Interview, DIW Wochenbericht, Nr. 41, S. 795.*
- Bach, S./Buslei, H./Svindland, D./Baumgartner, H. J./Flach, J./Teichmann, D. (2003), Untersuchung zu den Wirkungen der gegenwärtigen Ehegattenbesteuerung, Berlin.*
- Bach, S./Fischer, B./Haan, P./Wrohlich, K. (2017), Ehegattenbesteuerung: Individualbesteuerung mit übertragbaren Grundfreibetrag schafft fiskalische Spielräume, DIW Wochenbericht, Nr. 13, S. 247–256.*
- Bach, S./Fischer, B./Haan, P./Wrohlich, K. (2020), Reform des Ehegattensplittings: Realsplitting Realsplitting mit niedrigem Übertragungsbetrag ist ein guter Kompromiss, DIW Wochenbericht, Nr. 41, S. 786–794.*
- Bach, S./Geyer, J./Wrohlich, K. (2016), Ehegattenbesteuerung aus wirtschafts- und sozialpolitischer Perspektive: Mehr Individualbesteuerung, StuW, S. 316–323.*
- Bach, S./Haan, P./Wrohlich, K. (2022), Abschaffung der Lohnsteuerklasse V sinnvoll, ersetzt aber keine Reform des Ehegattensplittings DIW 2022, DIW Wochenbericht, Nr. 10, S. 160–165.*
- Bach, S./Wrohlich, K. (2024), Ehegattensplitting und Minijobs: Ein steuer- und genderpolitischer Evergreen neu arrangiert, ifo Schnelldienst, 77. Jg., Nr. 8, S. 14–17.*
- Bachmann, R./Jäger, P./Jessen, R. (2021), A Split Decision: Welche Auswirkungen hätte die Abschaffung des Ehegattensplittings auf das Arbeitsangebot und die Einkommensverteilung?, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 70. Jg., Nr. 2, S. 105–131.*
- Bareis, P./Siegel, T. (2016), Das Ehegattensplitting im Widerspruch zu den Besteuerungsprinzipien, StuW, S. 306–315.*
- Baumgarten, J./Houben, H. (2014), Die Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft von Ehegatten: Eine empirische Studie, StuW, S. 116–131.*
- Becker, J. (2021), Das Ehegattensplitting in der wirtschaftlichen Realität der intakten Durchschnittssehe, StuW, S. 289–291.*
- Becker, J. (2024), Reform der Ehegattenbesteuerung als Maßnahme gegen den Fachkräftemangel, ifo Schnelldienst, 77. Jg., Nr. 8, S. 17–20.*
- Becker, J./Englisch, J. (2016), Reform der Familienbesteuerung: Reformbedarf und Reformoptionen beim Ehegattensplitting, Der Betrieb, S3 - S4.*
- Bergs, C./Fuest, C./Peichl, A./Schaefer, T. (2006), Das Familienrealsplitting als Reformoption der Familienbesteuerung., Wirtschaftsdienst, 86. Jg., Nr. 10, S. 639–644.*

- Beznoska, M./Hentze, T./Kochskämper, S./Stockhausen, M.* (2019), Die Besteuerung von Ehepaaren in Deutschland. Ökonomische Effekte verschiedener Reformvorschläge, Köln.
- Bick, A./Fuchs-Schündeln, N.* (2018), Taxation and Labour Supply of Married Couples across Countries: A Macroeconomic Analysis, *The Review of Economic Studies*, 85. Jg., Nr. 3, S. 1543–1576.
- Blömer, M./Brandt, P./Dorn, F./Fuest, C./Peichl, A.* (2021), Für mehr Beschäftigung und mehr steuerliche Entlastung für Familien: Ein Reformvorschlag zur Einkommensbesteuerung, ifo Schnelldienst, 74. Jg., Nr. 10, S. 37–49.
- Blömer, M./Brandt, P./Peichl, A.* (2021), Raus aus der Zweitverdienerinnenfalle, Gütersloh.
- Blömer, M./Consiglio, V.* (2022), Reform der Mini- und Midijobs: Verschärft die Ampel-Koalition die Teilzeitfalle?, ifo Schnelldienst, 75. Jg., Nr. 4, S. 12–18.
- Blömer, M./Fischer, L./Pannier, M./Peichl, A.* (2021), Die Reformvorschläge bei der Einkommensbesteuerung der Parteien zur Bundestagswahl 2021, ifo Schnelldienst, 74. Jg., Nr. 10, S. 16–25.
- Blömer, M./Peichl, A.* (2020a), Für wen lohnt sich Arbeit? Partizipationsbelastungen im deutschen Steuer-, Abgaben- und Transfersystem, Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.
- Blömer, M./Peichl, A.* (2020b), The ifo Tax and Transfer Behavioral Microsimulation Model, München.
- Boll, P. D./Mergele, L./Zierow, L.* (2022), Die Lohnlücke zwischen Frauen und Männern besteht bereits vor Abschluss des Studiums, ifo Schnelldienst, 75. Jg., Nr. 4, S. 66–69.
- Borella, M./Nardi, M. de/Yang, F.* (2023), Are Marriage-Related Taxes and Social Security Benefits Holding Back Female Labour Supply?, *The Review of Economic Studies*, 90. Jg., Nr. 1, S. 102–131.
- Bundesagentur für Arbeit* (2023), Die Arbeitsmarktsituation von Frauen und Männern 2022, Nürnberg.
- Bundesagentur für Arbeit* (2024), Die Arbeitsmarktsituation von Frauen und Männern 2023, Nürnberg.
- Bundesministerium der Finanzen* (2023), Datensammlung zur Steuerpolitik 2024, Berlin.
- Bundesrechnungshof* (2021), Steuerklassenwahl: Faktorverfahren für Verheiratete verfehlt Ziele. Bemerkungen 2020 Nr. 31, Bonn.
- Buslei, H./Wrohlich, K.* (2014), Besteuerung von Paaren: das Ehegattensplitting und seine Alternativen, Berlin.
- Christl, M./Poli, S. de/Ivaškaitė-Tamošiūnė, V.* (2023), Does it pay to say 'I do'? Marriage bonuses and penalties across the EU, *Journal of European Social Policy*, 33. Jg., Nr. 3, S. 317–336.
- Christl, M./Poli de, S./Ivaškaitė-Tamošiūnė, V.* (2022), The lock-in effect of marriage: Work incentives after saying, "Yes, I do.", Global Labor Organization, Essen.
- Doorley, K./Keane, C.* (2024), Tax-benefit systems and the gender gap in income, *The Journal of Economic Inequality*, 22. Jg., Nr. 2, S. 285–309.
- Dorn, F./Fuest, C./Koch, L./Neumeier, F.* (2022), Reform der Familienbesteuerung, StuW, Nr. 2, S. 119–128.
- Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz SteFeG). Gesetzentwurf der Bundesregierung (2024), Berlin.
- Frericks, P./Gurín, M./Höppner, J.* (2023), Mapping redistribution in terms of family: A European comparison, *International Sociology*, 38. Jg., Nr. 3, S. 269–289.
- Fuest, C./Peichl, A.* (2020), Acht Elemente einer grundlegenden Reform des Steuer- und Transfersystems, *Wirtschaftsdienst*, S. 162–165.
- Garnitz, J./Maltzan, A. von* (2023), Frauen in Führungspositionen: Wo stehen Deutschlands Unternehmen?, ifo Schnelldienst, 76. Jg., Nr. 4, S. 63–69.

- Gordo, L. R./Simonson, J. (2022), Gender Pay Gap – ein persistentes Problem mit gravierenden Konsequenzen für Geschlechterungleichheit in der Alterssicherung, ifo Schnelldienst, 75. Jg., Nr. 10, S. 33–35.*
- Grabka, M. M. (2024), SOEP-Core v39 Codebook for the \$PEQUIV File 1984-2022: CNEF Variables with Extended Income Information for the SOEP, DIW, Berlin.*
- Grabka, M. M./Braband, C./Göbler, K. (2020), Beschäftigte in Minijobs sind VerliererInnen der coronabedingten Rezession, DIW Wochenbericht, Nr. 45, S. 842–847.*
- Gust, S./Kinne, L. (2022), Gender Pay Gap: Ursachen und Maßnahmen, ifo Schnelldienst, 75. Jg., Nr. 10, S. 13–17.*
- Hechtner, F./Maiterth, R. (2025), Abschaffung des Ehegattensplittings. Beschäftigungspolitik vs. Familienpolitik, StuW, Nr. 1, S. 14–27.*
- Hentze, T./Beznoska, M. (2021), Ehegattensplitting: Reform verbessert Arbeitsanreize nur wenig, Köln.*
- Homburg, S. (2015), Allgemeine Steuerlehre, 7. Aufl., München.*
- Jachmann-Michel, M. (2023), Besteuerungsungleichheit durch Ehegattensplitting, juris - Die Monatszeitschrift, S. 379–384.*
- Kann, K. (2022), Faktische Anonymisierung der Steuerstatistik (FAST). - Lohn- und Einkommensteuer 2017 -, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.*
- Kanzler, H.-J. (2002), Sind andere europäische Modelle der Eheförderung auf Deutschland übertragbar? Verfassungsrechtliche und steuersystematische Rahmenbedingungen für eine Veränderung der Ehegattenbesteuerung, FinanzRundschau, Nr. 14, S. 760–767.*
- Kirchhof, G. (2020), Die Zukunft der Familienbesteuerung und die Frage nach einem steuerlichen System privater Aufwendungen, FR, Nr. 16, S. 749–756.*
- Kirchhof, P. (2016), Reform der Familienbesteuerung: Familiensplitting: Ein zukunftsweisendes Signal, Der Betrieb, S1 - S2.*
- Kube, H. (2016), Stand und Perspektiven der Ehegatten- und Familienbesteuerung, StuW, S. 332–342.*
- Kümmerling, A. (2024), Arbeitszeiten zwischen Wunsch, Befürchtungen und Wirklichkeit: Ein IAQ-Arbeitszeitmonitor, Duisburg.*
- Kümmerling, A./Postels, D. (2020), Ist die Geschlechterrolleneinstellung entscheidend? Die Wirkung länderspezifischer Geschlechterkulturen auf die Ewerbsarbeitszeiten von Frauen, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 72. Jg., Nr. 2, S. 193–224.*
- Lechmann, D. S. J./Schnabel, C. (2012), Why is there a gender earnings gap in self-employment A decomposition analysis with German data IZA Journal of European Labor Studies 2012, Journal of European Labor Studies, S. 1–25.*
- Lembcke, F./Nöh, L./Schwarz, M. (2021), Anreizwirkungen des deutschen Steuer- und Transfersystems auf das Erwerbsangebot von Zweitverdienenden, Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden.*
- Maiterth, R./Chirvi, M. (2015), Das Ehegattensplitting aus Sicht der Steuerwissenschaften, StuW, Nr. 1, S. 19–32.*
- Meier, V./Künzli, G. (2024), Ansatzpunkte zur Erhöhung der Erwerbstätigkeit von Frauen und Älteren, München.*
- Müller, K.-U./Samtleben, C. (2022), Reduktion und partnerschaftliche Aufteilung unbezahlter Sorgearbeit erhöhen Erwerbsbeteiligung von Frauen, DIW Wochenbericht, Nr. 9, S. 140–147.*
- Peichl, A./Rude, B. (2022), Wie groß ist der Gender Gap? Anspruch und Wirklichkeit der Gleichstellungspolitik, ifo Schnelldienst, 75. Jg., Nr. 10, S. 3–5.*
- Rainer, H./Peichl, A. (2021), Erwerbstätigenpotenzial besser ausschöpfen, ifo Schnelldienst, 74. Jg., Nr. 7, S. 6–10.*
- Reey, R. (2016), Optimal Tax Theory and Family Taxation, StuW, S. 324–331.*

- Richter, W. F. (2023), Vom Ehegattensplitting zur Individualbesteuerung, Wirtschaftsdienst, 103. Jg., Nr. 10, S. 705–709.*
- Roth, S. J. (2022), Das Ehegattensplitting steht der Erwerbstätigkeit von Frauen nicht im Weg, Wirtschaftsdienst, 102. Jg., Nr. 12, S. 965–970.*
- Sachverständigenrat (2013), Gegen eine rückwärtsgewandte Wirtschaftspolitik. Reform des Ehegattensplittings. Auszug aus dem Jahresgutachten 2013/14, (Textziffern 628 bis 664)), Wiesbaden.*
- Sachverständigenrat (2023a), Wachstumsschwäche überwinden In die Zukunft investieren. Jahresgutachten, Wiesbaden.*
- Sachverständigenrat (2023b), Reformoptionen im deutschen Grundsicherungs- und Transfersystem sowie bei der Ehegattenbesteuerung.*
- Schätzlein, U. (2019), Ehegattensplitting und negative Arbeitsanreize: Ein mikroökonomischer Ansatz zur Negation der steuerrechtlichen Relevanz, Berlin.*
- Schneider, S. (2025), § 26a EStG. In: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff (Hrsg.), Einkommensteuergesetz. Kommentar, 348. Aufl., C.F. Müller GmbH.*
- Schöler, H. (2025), § 26a EStG. In: Fuhrmann/Kraeuse/Schiffers (Hrsg.), EStG - eKommentar, Bonn, Rn. 1–9.*
- Schomäcker, I. (2020), Steuerverfassungsrecht und gesetzgeberischer Gestaltungsraum. Deutschland und die USA im Rechtsvergleich, Tübingen.*
- Schwarze, J. (1995), Simulating German Income and Social Security Tax Payments using the GSOEP. Cross-National Studie in Aging., All-University Gerontology Center Maxwell School of Citizenship and Public Affairs, Syracuse University, New York.*
- Skopek, N./Dräger, J. (2017), Erwerbseinstieg beschleunigt Erstheirat von Frauen auch in den neuen Bundesländern: ein Kohorten-Vergleich mit Daten des Nationalen Bildungspanels, ISI, August, S. 13–17.*
- Stöcker, E. E. (1999), Die Kappung des Ehegattensplittings ist verfassungswidrig, Betriebs-Berater, S. 234–240.*
- Wagner, G. G./Göbel, J./Krause, P./Pischner, R./Sieber, I. (2008), Das Sozio-ökonomische Panel (SOEP): Multidisziplinäres Haushaltspanel und Kohortenstudie für Deutschland – Eine Einführung (für neue Datennutzer) mit einem Ausblick (für erfahrene Anwender), Wirt Sozialstat Archiv, Nr. 2, S. 301–328.*